Ueber
die Germanen
vor der
Völkerwanderung.

Festgabe

dem Fürsten Deutscher Rechtslehrer

Friedrich Carl von Savigny

zur Jubelfeier des 31. Oktober 1850

überreicht

von

M. A. von Bethmann-Hollweg.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1850.

Mein theurer Savigny!

An dem festlichen Tage, der Ihnen gewiß von vielen Seiten Zeichen der Theilnahme bringt, darf ich, wenigstens mit einem schriftlichen Glückwunsch, nicht fehlen.

Er gilt zunächst der Juristen-Fakultät zu Marburg, die vor fünfzig Jahren den Verstand, ja, ohne es zu wissen, die Prophetengabe gehabt, Ihnen die Lehrerwürde zu ertheilen. Er gilt dem Vaterlande, das, während Einer seiner geistigen Heroen nach dem andern abtritt, das Glück hat, Sie noch zu besitzen. Er gilt aber auch Ihnen, dem es eine gütige Vorsehung vergönnte, ähnlich unserem Dichterfürsten, Ihr Geistesleben ganz auszuleben; als Jüngling schon mit einem unübertroffenen Meisterwerke hervorzutreten, in männlicher Kraft uns mit einer Fülle der edelsten Schöpfungen zu beschenken und im höheren Alter an früh begonnene Arbeiten die vollendende Hand zu legen.

Als Ihr Schüler durfte ich nicht mit leerer Hand, nicht ohne eine Frucht des von Ihnen Em-

pfangenen erscheinen, und nur deshalb habe ich es gewagt, diese längst entworfene, jetzt rasch vollendete Vorarbeit für die Rechtsgeschichte des Mittelalters zu veröffentlichen. Derselbe Grund hat auch den Zweifel, ob es an der Zeit sei, damit hervorzutreten, beseitigt. Leuchtete mir doch auch Ihr Beispiel vor, der Sie selbst in Bekümmerniß und Sorge um das Vaterland nicht aufgehört haben, rüstig fortzuarbeiten.

Und gewiß! Hat Gott unserem Volke noch eine glückliche Zukunft bestimmt, und wer wollte es nicht glauben, da es noch so edle Kräfte in sich schließt, so wird der Nahme und die Arbeit seiner ächten Rechtslehrer, die in guten und bösen Tagen unerschütterlich zu seinen Heiligthümern gehalten haben, vor Allen der Ihrige, gesegnet bleiben.

Rheineck, den 21. Oktober 1850.

Uebersicht des Inhalts.

Wer es unternimmt, die Geschichte des christlichen Europa's, dieser Bildungsstätte der Welt, auch seiner Cultur- und Rechtsgeschichte, aus ihren ersten Anfängen zu erforschen, wird immer wieder zurückgehen müssen auf die große Einwanderung Germanischer Völker in das Weströmische Reich, deren Anfang man in das fünfte Jahrhundert christlicher Zeitrechnung zu setzen pflegt. Denn die Celten und Slaven haben sich bei diesem Bildungsprozeß stets nur empfangend verhalten und es nie zur Selbständigkeit gebracht. Die Germanischen Stämme waren es, die der abgestorbenen Römischen Welt neue schöpferische Lebenskraft zuführten und von ihr dafür die bildenden Formen des antiken Geistes wie das Licht ewiger Wahrheit eintauschten. Da ferner jene Wanderung unmöglich ein zufälliges, etwa nur durch das Hereinbrechen Asiatischer Horden veranlaßtes Ereigniß sein kann, da auch die Einrichtung der neuen Staaten auf Römischem Boden das Produkt, theils mitgebrachter Germanischer Rechtsanschauung, theils eines lange vorbereiteten Verhältnisses zu den Römern gewesen sein muß, so sind für alles dieses die Ursachen in dem frühern geschichtlichen, socialen und politischen Dasein der Germanen aufzusuchen.

Die zwei großen Römischen Schriftsteller, die neben

einer Mehrzahl zweiten und dritten Rangs Nachricht davon geben, haben besonders Deutsche Geschichtsforscher eben so oft angezogen als unbefriedigt gelassen. Ersteres, insofern sie ihn liebevolle Blicke thun lassen in die Urzeit des eigenen Volkes; Letzteres, insofern das Gesammtbild doch stets in Nebel gehüllt bleibt. Daß indeß eine streng philologische Exegese mit Schriftstellern von solcher Klarheit des Gedankens und Vollendung des Ausdruckes nicht schon abgeschlossen haben könne, ist wohl keine irrige Voraussetzung; und was die Glaubwürdigkeit ihres Berichtes betrifft, so hat die Kritik an der scharfen Beobachtungsgabe eines J. Caesar, an der treuen Erforschung der Wahrheit von Augenzeugen und der lebendigen historischen Verknüpfung eines Tacitus [1]) sich nur zu oft versündigt. Nur bei Gegenständen, die mehr auf rechtlichem Verständniß als sinnlicher Wahrnehmung beruhen, und für die der Römer keine Analogie in den eignen Zuständen fand, darf eine unvollkommene oder irrige Auffassung angenommen werden.

Die Lücken ihrer Darstellung hat man zu ergänzen gesucht durch Rückschlüsse von den gemeinsamen Einrichtungen der Germanischen Staaten nach der Völkerwanderung und durch die Analogie der nordischen Reiche. Beide Hülfsmittel sind mit Vorsicht zu gebrauchen. Denn wenn

---

1) Man hat längst bemerkt, daß Tacitus über Germanien nicht aus eigner Wahrnehmung berichtet. Entscheidend sind die Worte *Germ.* 27.: Haec in commune de omnium Germanorum origine ac moribus accepimus. Das Bild ihrer Eigenthümlichkeit, das er mit solcher Liebe zeichnet, war ihm freilich in den herrlichen Männer- und Frauengestalten erschienen, die Kriegsdienst oder Gefangenschaft nach Rom führte, und er ergänzte es aus den Berichten seiner Freunde, namentlich des ältern Plinius, mit der schöpferischen Einbildungskraft, die dem Historiker mit dem Dichter gemein ist.

auch dieselben allgemeinen Rechtsideen bei den Germanischen Nationen aller Zeiten und Orte sich wiederfinden, so zeigt sich doch eben darin der Reichthum und die unerschöpfliche Lebenskraft des Germanischen Geistes, daß er zu verschiedenen Zeiten und unter andern Umständen jene Ideen in stets neuen Gestalten verwirklicht.

Wollen wir auch hier nicht mehr wissen als wir können, dieses aber möglichst bestimmt, und suchen es in seinem Wesen zu begreifen!

I. Geschichtliche Lage der Germanen überhaupt.

Die s. g. Völkerwanderung erscheint uns nur deshalb als ein Ereigniß einzig in seiner Art, weil es in den hellen Mittag urkundlicher Geschichte fällt. Denn auch die Völker der alten Welt sind nicht wie Pflanzen aus dem heimischen Boden gewachsen; ihre ältesten Sagen weisen auf Einwanderung aus dem fernen Osten, der Wiege der Menschheit, zurück. So wurde zuerst der Süden Europa's von den mannichfaltigen Stämmen bevölkert, die die Geschichte in Griechenland, Italien und der Iberischen Halbinsel ansässig findet. Die Celten folgten ihnen und erfüllten die mittleren Länder, die Alpen und Norditalien, Süddeutschland, Gallien und Brittannien. Noch im vierten und dritten Jahrhundert v. Chr. sehen wir ihren überfluthenden Völkerstrom, vielleicht durch die Iberier zurückgedrängt, sich in verheerenden Streifzügen über Rom und Griechenland ergießen. Die Germanen wurden damals durch sie noch zurückgehalten und nach dem Norden gedrängt [1]).

1) Gegen die Einwanderung der Germanen aus dem Osten könnte man

Der Zug der Cimbern und Teutonen aus dem fernen Norden nach Illyrien, Gallien und Italien (ungefähr 100 v. Chr.) ist das erste Kennzeichen, daß ihre Sitze ihnen zu eng wurden, und seitdem finden wir die gesammte Nation in beständigem Vorrücken nach Süden und Westen begriffen, so daß im fünften Jahrhundert n. Chr. ihre Wanderung nicht beginnt, sondern zu ihrem Ziele kommt. Sarmatische und Finnische Stämme saßen hinter ihnen und rückten allmählich nach. Zwischen diese im Osten und die Celten im Westen mitten eingeschoben ist das Geschick der Germanen bis auf den heutigen Tag durch diese Weltstellung bestimmt worden.

Ihr Vorrücken nach Süden und Westen erzeugte zunächst auf der ganzen Linie ihres Zusammenstoßes mit den Celten einen fortgesetzten Kampf [1]), in welchem sie schon zu Caesars Zeit die Uebermacht hatten [2]). Die Celtischen Stämme der Helvetier, die früher zwischen dem Hercynischen Wald, Main und Rhein gesessen, die Bojer,

---

Tac. Germ. 2. Ipsos Germanos indigenas crediderim, anführen; allein das Folgende: minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos *cet.* beweist, daß er nur an Colonisation durch fremde Völker, besonders zur See dachte. Auch ihr eigner Mythus, nach welchem sie ihren Stammvater Tuisko einen Sohn der Erde nannten (*Tac. Germ.* 3.), ist wohl nicht entscheidend. — Ich freue mich in der obigen Darstellung, die vor dem Erscheinen von J. Grimms „Geschichte der deutschen Sprache" niedergeschrieben war, mit diesem ausgezeichneten Forscher zusammenzutreffen.

1) Von den Belgiern auf ihrer westlichen, den Helvetiern auf ihrer südlichen Grenze sagt *Caes. de bell. Gall.* I. 1. — quotidianis proeliis cum Germanis contendunt.

2) *Id. VI.* 24. Ac fuit antea tempus quum Germanos Galli virtute superarent et ultro bella inferrent — paullatim adsuefacti superari multisque victi proeliis ne se quidem ipsi cum illis virtute comparant. *Tac. Germ.* 28. Validiores olim res Gallorum fuisse summus auctorum divus Iulius tradit.

die dem heutigen Böhmen den Nahmen gegeben [1]), die Gothiner im fernen Osten [2]), waren theils über Rhein und Donau hinübergedrängt, theils unterjocht. Ja, auf dem linken Rheinufer bis zu der heutigen Sprachgrenze, den Ardennen und Vogesen, fand schon Caesar deutsche Völkerschaften inmitten der Gallier und Belgier seßhaft, zum Theil mit ihnen vermischt [3]). Aus dem Innern waren es besonders die Sueven, die am Niederrhein auf die Bewohner des rechten Rheinufers, Ubier, Usipier und Tenkterer, drückten [4]), am Oberrhein unter Ariovist nach dem innern Gallien einbrachen.

Ohne Zweifel würden sie schon damals noch tiefer eingedrungen sein und einen größern Länderstrich als die später von den Römern s. g. Germania prima und secunda germanisirt haben, wenn nicht die Römische Herrschaft am linken Rhein- und rechten Donauufer ihre Bewegung im Großen und Ganzen für einige Jahrhunderte gehemmt hätte. Die Folge davon war einer Seits ein

---

1) Caesar a. a. O. nennt sie Colonien der Gallier und auch Tacitus a. a. O. findet es „glaublich", daß sie aus Gallien über den Rhein nach Germanien gekommen. Es könnte dieß bei dem Rückstrom geschehen sein, der die Celten auch nach Rom und Griechenland führte. Wahrscheinlicher aber ist es, daß diese Völker bei ihrer ersten Einwanderung von Osten sitzen geblieben.

2) *Tac. Germ.* 43.

3) Segni, Condrusi und andere Germanische Völkerschaften wohnten unter den Trevirern (*Caes.* VI. 32.), die selbst nach *Tac. Germ.* 28. sich Germanischer Abkunft rühmten; ebenso nach *Caes.* II. 4. die Belgier; die Aduatici insbesondere hielten sich für Nachkommen der Cimbern und Teutonen. *Caes.* II 29. Hier wurden sie zuerst Germani (*Caes.* II. 4.), später Tungri genannt. *Tac. Germ.* 2. Die Tribocci, Nemnetes, Vangiones im heutigen Elsaß waren unzweifelhaft Deutsche Völker (*Tac. Germ.* 28.), wahrscheinlich Suevischen Stammes.

4) *Caes. de bell. Gall.* IV. 2. 3.

heftigeres Drängen, mehr als Ein vernichtender Kampf unter den einzelnen Völkern um den zu eng gewordenen heimischen Boden [1]), anderer Seits eine stille und friedliche Einwanderung der überflüssigen Bevölkerung in die Römischen Grenzländer unter verschiedenen Formen, die wir später zeigen werden, bis der lange zurückgehaltene Völkerstrom im fünften Jahrhundert die Römischen Linien durchbrach und sich über den ganzen Süden und Westen ergoß.

II. Socialer Zustand der Germanen.

Ist das Obige richtig, so muß diese nicht völlige Seßhaftigkeit der Germanen sich auch in ihrem socialen Zustand offenbart, es muß dieser seiner Seits ihre nie ganz unterbrochenen Wanderungen begünstigt haben.

Die Germanen waren weder von Jagd und Fischerei lebende Wilde, wie ihre nordöstlichen Nachbarn, die Finnen [2]), noch mit Viehherden schweifende Nomaden, wie ihre östlichen Grenzer, die Sarmaten [3]), sondern standen auf der Culturstufe des Ackerbaues und damit verbundener Viehzucht. Das Verhältniß zum Grund und Boden

---

1) S. unten insbesondere das Schicksal der Ampsivarier. Auch die Vernichtung der Brukterer durch die verbündeten Nachbarvölker (*Tac. Germ.* 33.) beruht zwar auf einer übertriebenen Nachricht, ist aber gewiß nicht ohne allen historischen Grund.

2) Tacitus (*Germ.* 46.) zweifelt, ob er sie zu den Sarmaten oder den Germanen rechnen soll, ihrer Lebensweise nach beschreibt er sie als Wilde, und wir wissen, daß sie einen Volksstamm für sich bilden.

3) *Tac. Germ.* 46. Vergl. auch die vortreffliche Beschreibung der nomadisirenden Hunnen und Alanen bei *Amm. Marcell.* 31, 2. im Vergleich mit dem, was sonst bei ihm von den Germanen vorkommt.

war daher schon damals entscheidend für ihren gesammten geselligen Zustand, wie es in späterer Zeit stets von größter Bedeutung geblieben. Es ist aber ein übereilter Schluß, wenn deshalb Möser und seine Nachfolger, durch die Analogie der ländlichen Verhältnisse seiner Zeit getäuscht, den eigenthümlichen Grundbesitz des Einzelnen zum Mittelpunkt der ältesten Verfassung der Germanen machen. Den Widerspruch, den hiermit ihre Wanderungen bilden, suchte man zu lösen durch Zurückführung derselben auf das Institut der Gefolgschaften und kriegerische Abenteuer. Nach beiden Seiten mußte man dem System zu Liebe den sichersten Zeugnissen der Alten Gewalt anthun.

Sehen wir zunächst auf die natürliche Anlage, so findet sich in dem Germanischen Charakter, wie so mancher andere Gegensatz, auch dieser auf merkwürdige Weise geeint: 1) der entschiedene Trieb, auf festen Besitz und Nutzung des Bodens seine Existenz zu gründen und 2) die Wanderlust [1]), die bis auf den heutigen Tag, dem Deutschen, dem Schweizer und Engländer neben der entschiedensten Heimathsliebe eigen ist.

Die praktische Einigung dieser beiden Richtungen aber liegt in der ältesten Agrarverfassung, über die Caesars und Tacitus' endlich zu Ehren gekommene Zeugnisse sichern Aufschluß geben.

Caesar spricht davon an zwei Orten: Einmal beiläufig bei Beschreibung der eigenthümlichen Volks- und Kriegsverfassung der Sueven [2]). Nachdem er bemerkt,

1) *Tac. Hist.* IV. 73. Eadem semper causa Germanis transeundi in Gallias, libido atque avaritia, et mutandae sedis amor. Das Erste geht auf die räuberischen Streifzüge, das Zweite auf die eigentlichen Wanderungen, die häufig durch jene vorbereitet wurden.

2) *Caes. de bello Gall.* IV. 1.

wie ihre waffenfähige Mannschaft in jährigem Wechsel zwischen Kriegführung und Ackerbau sich theile, fährt er fort:

Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere in uno loco incolendi causa licet.

Also 1) keinen Privatlandbesitz, sondern, wie wir schließen dürfen, nur Gemeindeland gab es bei den Sueven, das abwechselnd von den Einen gebaut wurde, während die Andern ins Feld zogen. 2) Jährlich wechselten sie die Ackerflur. — Sehr natürlich führte ihn dies dann zu der Bemerkung, daß bei einem so unvollkommenen Ackerbau, ihre Hauptnahrung nicht in Getreide, sondern in den Erzeugnissen der Heerde bestehe [1].

Sodann vollständiger und deutlicher in der Nachricht von den Sitten der Germanen überhaupt im Gegensatz der Gallier [2], und, da der Kampf mit Usipiern und Tenkterern, ein zweimaliger Feldzug ins Land der Sigambern, überhaupt sein Aufenthalt am Niederrhein ihm Gelegenheit bot, die Sitten der dortigen Völker mit denen der Sueven zu vergleichen, so ist die Annahme, er rede auch an dieser Stelle nur von Letztern oder habe deren Verfassung auf alle Germanen übertragen, bei einem Geschichtschreiber von diesem Gewicht durchaus unzulässig. — Anknüpfend an die Anmerkung, daß die Germanen wenig Sorgfalt auf den Landbau verwenden und meist von Milch, Käse und Fleisch leben [3], sagt er:

---

1) Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt.

2) *Caes.* de bell. Gall. VI. 21. seq.

3) Agriculturae non student, maiorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit.

neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios: sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coïerint, quantum et quo loco visum est, agri adtribuunt, atque anno post alio transire cogunt.

Die Hauptmomente sind: 1) kein Privatlandbesitz; 2) jährliche Landanweisung durch die Obrigkeit nach deren freiem Ermessen an die einzelnen Geschlechter und Familien, und zwar 3) jedes Jahr an einer andern Stelle. Bemerkenswerth ist, daß Caesar für die Gesammtheit, welcher die Geschlechter und Familien angehören, nur den unbestimmten Ausdruck: hominum, qui una coïerint, offenbar also auch keine deutliche Vorstellung von ihr hat.

Die Gründe dieser Einrichtung, die er auf Befragen von Eingebornen gehört haben will, sind keines Falls als Motive ihrer Einführung zu betrachten, da sie ohne Zweifel als uralte Sitte bestand; es sind Reflexionen über die damit verknüpften Vortheile, die sich theils auf die demokratische Verfassung des Volks, theils auf seinen kriegerischen Charakter beziehen.

Tacitus [1]), nachdem er gesagt, daß der Erwerb durch Ausleihung von Kapitalien gegen Zins, also auch der Wucher den Germanen unbekannt sei, beschreibt ihre Bodennutzung folgendermaßen:

agri pro numero cultorum ab universis in vices [2]) occupantur, quos mox inter se secundum

---

1) Germ. 26.

2) Die beste Handschrift, *Cod. Pontan.*, hat in vicem und dieß ist nicht schlechthin verwerflich; denn es bedeutet eben sowohl „wechselsweise", d. h. so, daß ein Wechsel statt findet, als „gegenseitig". Allein da es nur einen

dignationem partiuntur. facilitatem partiendi camporum spatia praestant. arva per annos mutant et superest ager.

Also, wie bei Caesar, 1) jährlicher Wechsel der Flur, und 2) neue Vertheilung derselben an die Einzelnen, kein dauernder Privatbesitz. Eigenthümlich ist dem Tacitus, daß bei dieser Vertheilung auf persönliche Würde Rücksicht genommen werde, daß also eine höhere Stellung im Staat oder der Gemeinde den Anspruch auf einen größern Antheil begründet. Man denkt zunächst an Fürsten und Obrigkeiten, die hiernach Glieder der Gemeinde, aber bevorzugt gewesen wären [1]). Von Geschlechtern und Familien sagt er nichts und erwähnt eben so wenig, daß die Theilung durch die Obrigkeit geschehen sei; letzteres versteht sich ziemlich von selbst. Auch er bezeichnet die Gesammtheit, welche wechselnd die Flur in Besitz nimmt, um sie unter ihre Genossen zu vertheilen, durch den unbestimmten Ausdruck: universi (*sc.* cultores), weil die eigenthümlichen Gemeindeverhältnisse, wie auch sonst zu bemerken ist, ihm so wenig als dem Caesar deutlich waren. Es kann natürlich nur an die Dorf- oder Ortsgemeinde gedacht werden [2]).

Einmaligen Wechsel ausdrückt, während hier von einem öfteren Wechsel die Rede ist, so ist in vices, das wenig davon abweicht und auch alte Handschriften und Drucke für sich hat, vorzuziehen. Ueberdieß beruht die Lesart vicem nur auf einer Abkürzung die mit der für vices gebräuchlichen leicht verwechselt werden konnte. S. Maßmanns Germania S. 214.

1) Daß sie auch außerhalb des Gemeindeverbandes selbständige Herrschaften besaßen, ist dadurch nicht ausgeschlossen; doch ist es für diese älteste Zeit nirgends bezeugt.

2) Die Emendation statt ab universis in vices zu lesen ab universis vicis, welche hiernach keinen unrichtigen Sinn geben würde, halte ich dennoch für verwerflich. Denn einmal weicht sie bedeutend von den Hand-

Sehr bestimmt ergiebt sich aus Tacitus Worten die Art und Weise der Vermessung. Nicht eine geschlossene Flur von bestimmter Größe wurde nach der Zahl der Gemeindeglieder in verhältnißmäßige Loose getheilt, sondern nach einem herkömmlichen, auf das Bedürfniß einer Haushaltung berechneten Einheitsmaaß (Hufe) und nach der Zahl der Hausväter wurde ein Theil der Feldmark als Ackerflur abgemessen (agri pro numero cultorum — occupantur), und Jedem dann Eine, oder, mit Rücksicht auf seine höhere Stellung, mehrere Hufen davon angewiesen (quos mox inter se secundum dignationem partiuntur). Diese leichtere, auf das Bedürfniß und eine unvollkommene Feldmeßkunst berechnete Verfahrungsart war freilich nur ausführbar durch die Ausdehnung der Feldmarken (facilitatem partiendi camporum spatia praestant), von denen auch nach Abzug der jährigen Ackerflur noch Brache und Unland zur Weide übrig blieb (et superest ager).

Keiner von beiden Schriftstellern giebt darüber Auskunft, ob die Gemeinde beim Wechsel ihrer Flur von Ort zu Ort fortrückte, oder in derselben Feldmark einen mehrjährigen Kreislauf beobachtete? Ohne Zweifel war Ersteres der Fall, so lange das Volk, dem sie angehörte, noch im Wandern begriffen war; Letzteres trat ein, sobald es, wenigstens für gewisse Zeit, einen festen Wohnsitz nahm. Zu Caesars Zeit, wo die ganze Nation noch in der allgemeinen Bewegung begriffen war, mag Jenes häufiger

---

schriften ab, sodann verlangt occupantur, welches nicht eine einmalige, etwa die ursprüngliche Besitzergreifung bei der ersten Niederlassung, sondern, nach dem Zusammenhang der Stelle, eine jährlich wiederkehrende Beschlagnahme verschiedener Fluren bezeichnet, durchaus den Beisatz „wechselsweise", um eine bestimmte Vorstellung zu gewähren.

vorgekommen sein; später, wo sie durch die Römischen Linien an Rhein und Donau gehemmt wurde und die meisten Völker feste Sitze hatten, die Tacitus aufzählt, war dieses wohl die Regel; Ausnahmen werden wir später kennen lernen [1]).

Auf diesen Fortschritt deutet auch was sie über die Wohnungen der Germanen bemerken: Caesar führt unter den Gründen jener eigenthümlichen Agrarverfassung auch diesen an:

> ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent.

Er setzt also voraus, daß auch die Wohnungen auf dem angewiesenen Ackerstück nur auf Ein Jahr gebaut, dann abgebrochen und auf der Flur des folgenden Jahrs neu errichtet werden. Hütten von unbehauenen Steinen oder Lehm mit Holz und Stroh gedeckt (als solche haben wir uns die Häuser der Germanen auch später noch zu denken [2]) und die ländliche Baukunst unserer Tage ist in

1) Wie leicht noch später seßhafte Völker die Wohnsitze wechselten, zeigt das Beispiel der Cherusker und ihrer Verbündeten nach der unglücklichen Schlacht gegen Germanicus. *Tac. Ann.* II. 19. abire sedibus, trans Albim concedere parabant.

2) *Tac. Germ.* 16. Suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi. Ne caementorum quidem apud illos aut tegulorum usus: materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem. quaedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur. (Auf leicht entzündliche Strohdächer deutet auch, daß ihre Dörfer bei jedem Einfall der Römer niedergebrannt werden. *Caes.* de bell. Gall. IV. 19. (bei den Sigambern) *Vell. Pat.* II. 120. Tiber nach des Varus Niederlage: vastat agros, urit domos. *Amm. Marc.* XVII. 10, 7. *Eugen.* Panegyr. Const. c. 12. *Capitolin.* Maximin. c. 12. *Herodian.* VII. 2. der auch die Häuser beschreibt.) Die Germanische Sinnesweise ging auch später mehr auf den fröhlichen Genuß der Tafel als auf den Schmuck

manchen Gegenden Deutschlands nicht weit darüber hin-ausgekommen) konnten ohne großen Verlust aufgegeben und an einer andern Stelle erneuert werden. Tacitus aber beschreibt zweierlei Anbau: in zerstreut liegenden Wohnungen und in zusammenhängenden Dörfern [1]) in einer Weise, die als Regel wenigstens [2]) feste Wohnplätze anzudeuten scheint. Der ausschließliche Besitz von Haus und Hof, während der Acker noch in der Gemeindeflur wechselsweise angewiesen wurde, war der Anfang zu dem System gesonderten Eigenthums, das auch in Deutschland später herrschend wurde.

Eine sehr niedrige Stufe der Agricultur war eben so wohl die Voraussetzung als Folge dieser Agrarverfassung, worauf auch die angeführten Hauptstellen hindeuten.

Freilich setzten schon die Naturverhältnisse des Landes einer höheren Bodencultur große Hindernisse entgegen.

---

der Wohnungen. Wilhelm von Malmesbury (Leo *Rectitud.* S. 45. Note 89.) sagt von den Angelsachsen in seiner Vergleichung der Erobe-rer: Potabatur in commune ab omnibus, in hoc studio noctes perinde ut dies perpetuantibus, parvis et abiectis domibus totus sumtus obliguriebant: Francis et Normannis absimiles, qui amplis et superbis aedificiis modicas expensas agunt.

1) *Tac. Germ.* 16. Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se iunctas sedes. colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat. Umschrieben: daß sie keine Städte haben ist bekannt; aber nicht einmal zusammenhängende Wohnungen. Denn entweder bauen sie zerstreut, wo es jedem gefällt, oder zwar in Dörfern, aber auch diese nicht so, daß die Häuser an einander stoßen, sondern mit Zwischen-räumen. — Vicus im weiteren Sinn nennt er in andern Stellen jede Ort-schaft, Bauerschaft.

2) S. unten eine Ausnahme bei der Wanderung der Friesen.

Das Klima war rauh und feucht [1]. Zwischen ausgedehnten, zum Theil undurchdringlichen Wäldern und Sümpfen [2], die höchstens als Gemeinde-Mark [3] zu Holz und Weide [4], bei feindlichen Einfällen als vorübergehender Zufluchtsort dienen konnten, lagen die bewohnten Striche (pagi et vici) [5], deren Boden doch auch nur theilweise einen erheblichen Ertrag versprach.

Dem Römer, dem der alte Kunstfleiß der Griechen, der gartenmäßige Landbau des Italikers bekannt war, mußte es aber auch auffallen, wie wenig Sorgfalt und Nachdenken der Germane auf die Bearbeitung dieser besseren Bodentheile verwandte [6]. Unzweifelhaft war er

1) *Tac.* Germ. 2. Germaniam — informem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque. — humidior qua Gallias, ventosior, qua Noricum ac Pannoniam aspicit.

2) *Tac. Germ.* 5. Terra, etsi aliquando specie differt, in universum tamen aut silvis horrida, aut paludibus foeda, humidior *cet.*

3) Mark hieß der Wald, weil er die Fluren der verschiedenen Gemeinden schied. Grimm RA. S. 497. Wildnisse bildeten nach *Caes. de bell. Gall* IV. 3. auch die Grenzen verschiedener Völker.

4) Die Nutzung geschah ursprünglich unterschiedslos, allmählich nach einer von den Interessenten gesetzten Regel, woraus sich die Markgenossenschaften einzelner und mehrerer Gemeinden und Herrschaften unter einander bildeten.

5) *Tac.* Ann. I. 56. — reliqui (Chatti) omissis pagis vicisque in silvas disperguntur. 50. — inde saltus obscuros permeat — Caecina — praeire et obstantia silvarum amoliri iubetur: — ventum ad vicos Marsorum. *Caes. de bell. Gall.* IV. 19 Suevos —, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent.

6) *Caes de bell. Gall.* VI. 22. Agriculturae non student. 29. Minime omnes Germani agriculturae student, ut supra demonstravimus. *Tac. Germ.* 26. (unmittelbar nach Beschreibung der Agrarverfassung) nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur. Einzelne Völker zeichneten sich durch sorgfältigeren Ackerbau aus, z. B. die Aestyer. *Germ.* 45.

durch Tapferkeit und Ausdauer, mit denen noch jetzt der Deutsche Landmann nicht bloß die fruchtbaren Breiten des Vaterlandes beackert, sondern den Nordamerikanischen Urwäldern ganze Provinzen abgewinnt, zum tüchtigen Ackerbauer prädestinirt. Das bewies er schon damals, sobald er in Verhältnisse kam, die diese Anlage entwickelten. Auf den getheilten Boden des linken Rheinufers verpflanzt, in dem Frieden Römischer Provinzialverwaltung eignete der Ubier sich sofort die Mittel künstlicher Bodenverbesserung an, die er wahrscheinlich bei den Gallo-Romanen im Gebrauch fand [1]. Und Germanische Colonisten waren es, welche in dem sinkenden Römischen Reich beides, seine verödeten Fluren anbauen und die Reihen seiner Heere ergänzen sollten [2]. Aber in jener Urzeit wurde diese Anlage noch durch vorherrschende Kriegs- und Wanderlust [3]) zurückgedrängt. Der freie Germane lebte dem Kriege [4]), der Waffenübung und Jagd, oder stolzer Ruhe [5]). Die Sorge für Haus und Hof und den Anbau seiner Hufe, so weit sie nicht an Leibeigene ausgethan war, überließ er

1) *Plin. hist. nat.* XVII. 4. *ed. Bip.* In dem Abschnitt von dem Mergel, den schon die Griechen zur Verbesserung des Bodens benutzt, erzählt er, daß die Ubier drei Fuß tief graben und einen Fuß hoch sandigen Mergel hineinwerfen, der zehn Jahre dauere.

2) S. hierüber den vierten Abschnitt, insbesondere was über die Laeti gesagt werden wird.

3) *Tac. Hist.* IV. 16. Germani, laeta bello gens. 73. mutandae sedis amor.

4) *Tac. Germ.* 14. nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri. pigrum quin imo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare.

5) *Caes. de bell. Gall.* VI. 21. Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit. *Tac. Germ.* 15. Quotiens bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque, fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens.

den Frauen und Alten und überhaupt den Familiengliedern, die zum Tragen der Waffen untauglich waren [1]).

Die gänzliche Unbekanntschaft mit den Kunstmitteln der Bodenverbesserung, Dünger und anderen, war auch wohl mit die Veranlassung zur Einführung, oder doch zur Beibehaltung jener Agrarverfassung bei denjenigen Völkern, die feste Sitze gewonnen hatten. Denn die Erfahrung mußte lehren, daß neu angebrochenes Land eine ganz ungewöhnliche Tragbarkeit besitze, daß hingegen durch Erzeugung von Früchten die Kräfte des Bodens erschöpft, daß er durch Ruhen wieder tragbar gemacht werde. Deshalb wechselte man die Ackerflur, und da die einzelne Hufe, die nur überhaupt culturfähig und zu deren Verbesserung besonderer Fleiß nicht aufgewandt war, keinen individuellen Werth hatte, so war es das Einfachste, sie als Theil des Ganzen jedesmal neu zu vermessen und anzuweisen. Aus diesem Grunde kommt dieselbe Agrarverfassung auch bei anderen vollkommen seßhaften Völkern der alten Welt vor [2]); ja selbst heutzutage findet sich Aehnliches in manchen Gegenden von Deutschland, wo das Gemeindeland sich weder zur Weide noch zur Parzellirung eignet, und deshalb nach längerer Ruhezeit zur ein- oder mehrmaligen Bestellung an die Gemeindeglieder angewiesen zu werden pflegt [3]). In der Rückkehr zu der

---

1) *Tac. Germ.* 15. Delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia: ipsi hebent, mira diversitate naturae, cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem. *cf.* 25.

2) Bei den Dalmatiern mit achtjährigem Wechsel nach *Strabo* VII. 5, 6. und bei den Geten nach *Horat.* Carm. III. 24, 11.

3) So wird auf den Höhen der Eifel und des Hunsrücks das s. g. Schiffelland, das theils unfruchtbar, theils nicht zugänglich genug ist, um als Pri-

bereits früher benutzten Flur nach einem längeren oder kürzeren Kreislauf und in dem angeführten Grunde dieses Wechsels liegt eine gewisse Verwandtschaft mit der Dreifelderwirthschaft, nur daß bei dieser die einzelne Hufe Gegenstand des Privateigenthums ist. Als mit fortschreitender Cultur die species des einzelnen Ackerstücks Werth erhielt, mag diese in Deutschland früher so verbreitete Bewirthschaftungsweise aus jener älteren Agrarverfassung hervorgegangen sein.

Die Folge dieser letztern war in der Urzeit ein geringer Ertrag an Feldfrüchten; vermöge der großen brach liegenden oder nicht culturfähigen Fluren (superest ager) behauptete die Viehzucht ein entschiedenes Uebergewicht über den Ackerbau. Der Hauptreichthum bestand in Heerden [1]), und ihre Erzeugnisse nebst denen der Jagd bildeten mehr als Feld- und Baumfrüchte die Nahrung der Germanen [2]).

Die weitere Folge dieses ganzen Culturstandes war eine sehr dünne Bevölkerung des eigentlichen Germaniens [3]), wie unter Anderen die verhältnißmäßig geringen Volkszah-

---

vataker gebaut zu werden, nachdem es eine Reihe von Jahren unbenutzt gelegen, abgebrannt und dann besäet. Aehnlich die Moorbrände im Oldenburgischen.

1) *Tac. Germ.* 5. Terra — pecorum fecunda, —: numero gaudent, eaeque solae et gratissimae opes sunt.

2) *Caes. de bell. Gall.* IV. 1. neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus. VI. 22. maiorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit. *Tac. Germ.* 23. Cibi simplices: agrestia poma, recens fera (frisches Wildprett) aut lac concretum. 26. *fin.* autumni — bona ignorantur. *Plin. hist. nat.* XVIII. 4. ed. Bip. bemerkt als Merkwürdigkeit, daß die Germanen auch Hafer bauten und keinen andern als Haferbrei aßen.

3) *Tac. Germ.* 4. — in tanto hominum numero — beweist nicht dagegen; denn an sich waren es Viele, deren völlig übereinstimmende Gestalt ihn davon überzeugte, daß sie ein eigenthümlicher und unvermischter Volksstamm seien.

len der in das West-Römische Reich einwandernden Nationen beweisen [1]). Aus eben diesen Wanderungen, die in der Heimath meist zahlreiche Stammgenossen zurückließen, muß aber auf rasche Zunahme der Bevölkerung geschlossen werden, wovon auch die Geschichte mehrfach Zeugniß giebt [2]). Die Ursachen der steigenden oder sinkenden Volkszahl gehören bekanntlich zu den nie völlig zu lösenden Räthseln der Geschichte. Bei den Germanen haben wir sie, außer in der Jugendkraft und Fülle der ganzen Nation, in den keuschen und deshalb fruchtbaren Ehen [3]), der gesunden Erziehung der Kinder [4]), überhaupt in dem Familiensinn zu suchen, den Tacitus im Vergleich mit der Entartung seiner Landsleute bewundert und der bis auf den heutigen Tag eine Eigenthümlichkeit der Völker Germanischer Abkunft bildet.

1) Z. B. über die Volkszahl der Westgothen vgl. man die Berechnungen eines sehr besonnenen Forschers, *Fauriel*, Histoire de la Gaule méridionale I. p. 113. Die Vandalen und Alanen kamen, freilich nach manchen Schicksalen, nur 50,000 Mann stark nach Afrika. *Procop. bell. Vand.* I. 5.

2) *Amm. Marcell.* 28, 5. Von den Allemannen: immanis natio, iam inde ab incunabulis primis varietate casuum imminuta, ita saepius adulescit, ut fuisse longis saeculis aestimetur intacta — Burgundios in eorum excitari perniciem, bellicosos et pubis immensae viribus adfluentes, ideoque metuendos finitimis. Auch die Burgunder erfuhren solche Wechselfälle; drei- oder viermal vernichtet, treten sie alsbald in der alten Stärke wieder auf.

3) *Tac. Germ.* 18. — severa matrimonia —. 19. — septa pudicitia agunt —. Paucissima in tam numerosa gente adulteria —. Numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur. Lehrreich ist der Orient, wo die Türken bei Vielweiberei aussterben, die christliche Bevölkerung sichtlich zunimmt.

4) *Tac. Germ.* 20. In omni domo nudi ac sordidi in hos artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt. Sua quemque mater uberibus alit, —. Sera venus eoque inexhausta pubertas. Nec virgines festinantur; eadem iuventa, similis proceritas: pares validaeque miscentur, ac robora parentum liberi referunt.

Nimmt man dieß Alles zusammen, so begreift man, wie der heimische Boden den Germanen leicht zu enge werden mußte. Sendet doch auch heutzutage bei unendlich höherem Culturstande Deutschland und England jährlich Zehntausende nach der andern Hemisphäre, während Spanier, Franzosen und Italiener dazu weder Bedürfniß noch Trieb empfinden. Damals ging meist eine unternehmungslustige Jugend in Raubzügen und Abenteuern voraus und erforschte neue Sitze. Hatten sie sie gefunden, so folgte die Masse der überflüssigen Bevölkerung mit Weib und Kind ihnen nach. Häufiger war es Mangel, selbst Hungersnoth als Lüsternheit nach fremdem Besitz, wodurch das heftige Drängen der Völker gegen einander und endlich die Auswanderung des Schwächeren veranlaßt ward. Acker, den sie bauen, von dem sie sich nähren könnten, ist der Gegenstand ihres Kampfes unter einander und ihrer ungestümen Forderung oder flehentlichen Bitte an die benachbarten Celten und Römer.

Zum Beweise und zur Veranschaulichung der vorstehenden Sätze mag hier an einige längst bekannte, aber in der fraglichen Beziehung nicht genug beachtete Vorgänge erinnert werden.

1) Daß die ersten Germanen, die mit den Römern in Berührung kamen, die Cimbern und Teutonen, ihre Heimath im hohen Norden verließen, weil sie ihnen zu eng wurde, ist die gewöhnliche Annahme. Es war jedoch nur der Ueberfluß ihrer Bevölkerung, der mit Weib und Kind auszog; der Stamm beider Völker wird noch von Plinius, Tacitus, Ptolemäus und Anderen auf der Cimbrischen Halbinsel und an der Ostseeküste genannt.

Plutarch [1]) bemerkt nach dem Zeugniß älterer Schriftsteller, daß sie nicht in Einem unaufhaltsamen Zuge hervorgebrochen, sondern von Jahr zu Jahr langsam weiter gerückt seien, indem sie einen Theil des Jahres der Ruhe, einen andern dem Kriege gewidmet und so das Festland von Europa allmählich durchwandert hätten. Damit stimmen die einzelnen geschichtlichen Daten überein, insofern das erste Auftreten der Cimbern in Norikum und Illyrien im Jahr 113 v. Chr., dann ihre Züge theils allein, theils mit den Teutonen vereint, durch verschiedene Theile von Gallien und bis nach Spanien, und erst eilf Jahre später die Vernichtung beider Völker durch Marius, der Teutonen an der Rhone, der Cimbern am Po, gemeldet wird. Unmöglich haben sie in dieser ganzen Zeit nur von Raub gelebt. Sie werden Weide für ihr Vieh gesucht und gefunden, auch gesäet und geärndtet haben, wo es möglich war.

Das Ziel ihrer Wanderung aber waren neue Wohnsitze, daher die Cimbern gleich Anfangs durch eine Gesandtschaft den Römischen Senat um Aecker baten und Kriegsdienst dafür zu leisten versprachen. Dieselbe Bitte erneuerten sie vor der letzten vernichtenden Schlacht bei Vercelli.

2) Caesar [2]) berichtet, daß die Usipier und Tenkterer während mehrerer Jahre von den Sueven durch Krieg bedrängt und am Anbau ihrer Felder verhindert worden. Sie waren dann den Sueven mehrere Jahre zinsbar gewesen, dann ganz vertrieben, drei Jahre lang in vielen Gegenden Germaniens umhergeschweift und end-

1) *Plutarch. Marius.* 11.

2) *Caes. de bell. Gall.* IV. 1.

lich über den Rhein, nicht weit von seinem Ausfluß ins Meer, nach Gallien gezogen. Hier schickten sie eine Gesandtschaft an Caesar mit der Bitte um Landanweisung und dem Erbieten, ihm dafür jeglichen Dienst zu leisten. Ohne Zweifel war es auch hier nur ein Theil dieser Völker, der andere Sitze suchte. Denn während Caesar sie bis auf einen Theil ihrer Reiterei vernichtet haben will, finden wir sie später in ihrer ursprünglichen Heimath auf dem rechten Rheinufer wieder.

3) Die fetten Weiden an den Mündungen des Rheins, in dem heutigen Holland, und die bequeme Schiffahrt auf den Binnenwassern scheinen die nordwestlichen Germanen oft dahin gelockt zu haben, zu bleibender Niederlassung oder zum Uebergang nach Gallien. So hatten die Bataver, ein Stamm der Chatten, durch häuslichen Zwist vertrieben, schon zu Caesars Zeit ihren Wohnsitz auf der Insel zwischen Wahl und Rhein genommen [1]. Aehnliches wiederholte sich später.

Es waren in jenen Gegenden Fluren, welche erst Chamaver, nachher Tubanten, endlich Usipier inne gehabt, lauter Völker, deren eigentliche Heimath mehr im Innern des nordwestlichen Germaniens, um die Lippe, verzeichnet wird. Den Usipiern hatten die Römer jene Fluren entrissen und sie zu Viehweiden für die in der Nähe stationirten Legionen bestimmt. Die lange Waffenruhe der Römer unter Nero, während welcher die Legionen von den Statthaltern zu Ufer- und Kanalbauten verwandt worden, lockte die Frisen an, sich dieser Fluren zu bemächtigen. Unter der Anführung zweier Für-

---

1) *Caes. de bell. Gall.* IV. 10. *Tac. Ann.* IV. 12. *Germ.* 29.

sten war ihre junge Mannschaft durch Wälder und Sümpfe, Weiber und Kinder zu Schiff über die großen Seen dahin gezogen. Schon hatten sie Häuser gebaut und Korn gesäet, als wäre es ihr heimischer Boden. Ein neu eingetretener Statthalter, Avitus, heißt sie in ihre alten Sitze zurückkehren oder vom Kaiser sich Land erbitten. Dieser besiehlt ihren Gesandten, daß sie jene Fluren verlassen sollen, und durch Römische Hülfsreiterei werden sie theils vertrieben, theils niedergemacht [1]).

4) Dieselben Fluren besetzten bald darauf die Ampsivarier. Diese waren von den Kauchen vertrieben, suchten als Heimathlose auf Römischem Boden Aufnahme und baten durch ihren den Römern vorlängst befreundeten Führer, Bojokalus, den Statthalter Avitus um Gewährung jener Aecker. Als dieser aber ihre völlige Unterwerfung zu Römischen Unterthanen verlangte, ergriffen sie die Waffen, unterstützt durch die Brukterer, Tenkterer und ferner wohnende Völker. Vereinzelte Angriffe auf diese lösten das Bündniß und nöthigten die Ampsivarier in das Gebiet der Usipier und Tubanten zurückzugehen. Auch von hier vertrieben zogen sie zu den Chatten, dann zu den Cheruskern und wurden nach langem Umherirren als Fremdlinge, Eigenthumslose und Feinde auf fremdem Boden theils niedergemacht, theils als Knechte vertheilt [2]).

Alle diese Wanderungen sind nur denkbar, wenn inmitten und an den Grenzen der bewohnten Gegenden bedeutende Strecken unangebaut lagen, die vorübergehend von durchziehenden Fremdlingen beweidet und selbst besäet werden konnten. Nicht anders sind später die Sa-

1) *Tac. Ann.* XIII. 54. *seq.*
2) *Tac. Ann.* XIII. 55. *seq.*

lischen Franken den Rhein hinab erst an die Yssel, dann an die Wahl und nach Toxandrien gezogen, und ebenso haben die Gothen, Vandalen und andere Völker des nordöstlichen Germaniens schon im zweiten Jahrhundert von der Ostsee sich an das schwarze Meer und die Donau versetzt. Nicht unpassend hat man deshalb die Germanen, so lange diese große Bewegung dauerte, „wandernde Ackerbauer" genannt.

III. Staatsverfassung der Germanen.

Auch in der Staatsverfassung der Germanen suchen wir hauptsächlich die Spuren des Uebergangszustandes der Wanderung, in dem wir sie antreffen, und die Ausgangspunkte ihrer Einrichtung auf Römischem Boden auf [1]. Die erste Frage ist nach dem Umfange und Princip ihrer Staatsform.

Die Germanen hatten wie das äußere Gepräge [2] so das Bewußtsein ihrer Stammes-Einheit [3]; aber sie waren weit entfernt Einen Nationalstaat zu bilden. Während ihre nach Süden und Westen ausgesandten Stämme bei Unterwerfung der Romanen, wohl nicht ohne

1) Unter den ausführlicheren Werken, die ich als bekannt voraussetze, werden Eichhorns Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte und J. Grimms Deutsche Rechtsalterthümer, als klassische und grundlegende, stets die erste Stelle einnehmen, auch wenn sie durch spätere Forscher im Einzelnen ergänzt und berichtigt sein sollten. Unter diesen sind mir besonders Wilda's Strafrecht der Germanen, v. Sybels Entstehung des Deutschen Königthums, und Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. I. anregend und lehrreich gewesen.

2) *Tac. Germ.* 4. habitus — corporum — idem.

3) Das sich in dem Mythus ihrer Abstammung von Tuisko und dessen Sohn Mannus ausdrückte. *Tac. Germ.* 3.

den Einfluß antiker Begriffe, sofort einheitliche Staaten begründeten und später diese Form bis zur Vollendung ausbildeten, scheint sie dem Mutterlande, das von Anfang an wie eine an der Wurzel getheilte Eiche in mehrere Hauptstämme [1]) und viele Völkerschaften (gentes) gegliedert war, für immer versagt. Die Deutschen haben es nie weiter als zum Bunde oder, unter der einigenden Idee des Römischen Kaiserthumes, zum Reiche gebracht, zwei Formen, die, wie unten gezeigt werden soll, auch schon in jener Uebergangszeit in vorübergehenden Versuchen auf- und wieder untertauchen.

Der Staat (civitas) war damals auf die einzelne Völkerschaft (gens) und deren Gebiet, die Landschaft [2]), beschränkt, wie bei den Griechen, Italikern und Celten auf den geschlossenen Kreis einer Stadt, und hatte deshalb noch überwiegend den Charakter der Gemeinde, war also auch gemeindeartig (republikanisch) und selbst als Gemeindeherrschaft (demokratisch) verfaßt. Die entscheidende Gewalt war bei der Gesammtheit der Staatsgenossen [3]).

Um aber das Zerrbild von Demokratie, was in unsern Tagen Vielen vorschwebt, von vorn herein zu entfernen, müssen wir daran erinnern, daß nur die Freien, mit Einschluß des nicht bevorrechteten Adels, als vollbe-

---

1) Nach Tacitus Ingävonen, Herminonen und Iskävonen. Andere zählten mehrere auf.

2) Ich bediene mich dieser von J. Grimm dafür gewählten Benennung, nicht der Worte Gau und pagus, der Deutlichkeit wegen, ohne damit leugnen zu wollen, daß auch diese dafür vorkommen. S. Weiske, Grundlagen der früheren Verfassung Teutschlands S. 6 folg. Waitz S. 49 folg.

3) *Tac. Germ.* 11. De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium, apud principes petractentur.

rechtigte Glieder der Gemeinde, somit des Staates betrachtet wurden [1]), und daß eine zahlreiche dienende Klasse in verschiedenen Abstufungen der Unfreiheit, als Leibeigne, Hörige, Lassen u. s. w., hervorgegangen aus unterworfenen Stämmen, keinen oder nur mittelbaren Antheil daran hatten. Im modernen Sinn war der Germanische Staat eine Aristokratie des Standes der Freien, und gewiß keine mildere als sie noch heutzutage der Westphälische Bauer von seinem stolzen Hofe über die umherwohnenden, contraktlich von ihm abhängigen Heuerlinge übt [2]).

Auch die Gliederung des Staats beruhte auf derselben Form. Die Landesgemeinde (civitas) zerfiel in mehrere Gaugemeinden (pagi), diese wieder in eine Mehrzahl von Ortsgemeinden (vici). Denn nur eine zweifache Theilung erwähnt Tacitus. Gau, pagus in diesem Sinne, — denn zuweilen bezeichnet es auch die Landschaft, — fiel damals noch zusammen mit der Hunderte (Centena) [3]). Dieß war, wie wir später bei dem Gericht und der Heeresverfassung sehen werden, der Nahme für die Gaugemeinde, nach der den Germanen beliebten Centesimal-Eintheilung, wobei es dahin gestellt bleibt, ob

1) Dieß Grundverhältniß der Germanischen Staatsverfassung in seiner Fortdauer auch nach der Völkerwanderung ist von Savigny Gesch. d. RR. in M. A. I. §. 52—67. vortrefflich nachgewiesen.

2) Tacitus (*Germ.* 24. 25.) kennt, abgesehen von der Knechtschaft aus Spiel, nur die strenge Leibeigenschaft, die dem Knechte zwar eine häusliche und gewerbliche Selbständigkeit auf einem Bauergut gewährt, ihn aber doch der Willkühr seines Herrn unbedingt unterwirft. Ich bezweifle aber nicht, daß auch die milderen Formen der Hörigkeit in dieser Zeit schon vorkamen. Nicht gehören hierher die Völker, die mit Erhaltung ihrer Verfassung einem andern zinsbar wurden, wie die Ubier, die Usipier und Tenkterer den Sueven. *Caes. de bell. Gall.* IV. 3. 4.

3) Weiske a. a. O. S. 6.

jemals wirklich hundert Ansiedler sich in dem Gau niedergelassen, oder hundert Streiter als Contingent zum Volksheer von derselben gestellt wurden [1]). Erst als die Franken sich in Gallien niederließen und die alten Gallischen Stadtgebiete (civitates) in pagi, Gaue und Sprengel des Grafen, verwandelten, wurde jeder derselben seiner Ausdehnung wegen in mehrere Hunderte (centenae), Gerichtssprengel des Centenars, getheilt. Auf Sachsen übertrug erst Carl der Große diese Einrichtung, indem er aus mehreren Hundertschaften (alten, kleinen Gauen) eine größere Grafschaft (pagus) bildete [2]).

Sehr bestritten nun ist das Princip dieser Gliederung. War sie ihrem Grunde nach durchaus lokal, ja dinglicher Natur, so daß die Mitgliedschaft in einer solchen Gemeinde von Wohnsitz und Grundeigenthum abhing, oder zunächst persönlich, durch geschlechtliche und Stamm-Verwandtschaft bedingt, so daß die schon gebildete Gemeinde durch die Niederlassung erst die dingliche Gemeinschaft begründete? Jenes ist die ältere, zuerst von Möser aufgestellte, in ihren Consequenzen durch Uebertragung späterer Verhältnisse in jene frühere Zeit wohl auf einzelnen Punkten zu weit getriebene Ansicht; diese ist nach Analogie dessen, was besonders Niebuhr über die Priorität geschlechtlicher Stämme vor den örtlichen für die Völker der alten Welt nachgewiesen hat, von neuern Forschern, besonders Wilda geltend gemacht und von Sybel zu einem vollständigen alt Germanischen Geschlechterstaat ausgebildet worden.

Betrachten wir zunächst die Ziele, auf die jene Ge-

1) v. Sybel S. 37. Waitz S. 33 folg.

2) Eichhorn §. 83. Note 1.

meinden ihre Thätigkeit richten und worin sie sichtbar hervortreten; vielleicht wird es dann möglich sein, einen um so sicherern Schluß auf das sie verbindende Princip zu machen. Es sind theils Verhandlungen des Friedens, theils kriegerische Unternehmungen.

Auf jene beziehen sich die Gemeindeversammlungen (concilia) [1], die gleichfalls dreifach gegliedert gedacht werden müssen, als Landes-, Gau- und Orts-Versammlung, wenngleich dieser Unterschied bei den Römischen Schriftstellern nicht deutlich hervortritt, sondern aus dem Zusammenhange und Andeutungen errathen werden muß. Es zeigt sich auch hier und durchweg, daß sie von der Gemeindeorganisation der Germanen nur eine sehr unklare Vorstellung hatten. Charakteristisch ist, daß in diesen Versammlungen zu erscheinen, alle Gemeindeglieder das Recht und die Pflicht hatten, in deren Erfüllung sie freilich im angeborenen Unabhängigkeitstriebe säumig zu sein pflegten. Repräsentation, die Erfindung, mit der unsere Zeit sich brüstet, war den Germanen ein unbekanntes Ding. Die heiligen Zeiten des Neu- und Vollmondes waren auch die ihrer regelmäßigen Zusammenkünfte.

Die Gegenstände selbst aber, auf welche das Gemeindeleben sich bezieht, sind vierfach, und zwar so, daß aufsteigend von der Orts- zur Gau- und Landesgemeinde jede derselben immer mehr von den höheren Aufgaben des Staats im Gegensatz der Commune in sich aufnimmt.

1) Ackerbau und Viehzucht, das Gerwerbe des Germanen, und der öffentliche Schutz desselben in der oben

---

1) *Tac. Germ.* 11. 12.

beschriebenen Weise, also die geordnete Benutzung der Mark (regio) [1]), sowohl der wechselnden, in Hufen getheilten Ackerflur als der unterschiedlosen Nutzung der Almande, Holz, Weide u. s. w. konnte nur Sache der Ortsgemeinde sein, und war vielleicht ihre ausschließende Bedeutung. Wenigstens fehlt es an jeder Spur, daß sie eine solche für die Religions- und Heeresverfassung gehabt habe. Insofern kann man sie auch Markgenossenschaft nennen, und die Thätigkeit ihres Vorstandes wie der versammelten Gemeinde wird sich auf Festsetzung des Markrechtes [2]) so wie auf Schlichtung der darauf sich beziehenden Streitigkeiten und die Bestrafung der Markfrevel [3]) bezogen haben. Vom Wohnsitz in dem Dorfe oder wenigstens in der Mark, also von dem Besitz einer Hofstelle, war die Theilnahme an den Marknutzungen, also auch die Mitgliedschaft in der Gemeinde natürlich abhängig; die Niederlassung eines Ungenossen aber erforderte die Zustimmung aller Interessenten. Dieß ist wenigstens späteres Recht [4]), dessen Entwicklung natur-

---

1) Bei *Caes. de bello Gall.* VI. 23. — regionum ac pagorum, kann Ersteres nur das Gebiet des vicus bezeichnen. Mark nenne ich dieß nach J. Grimms Vorgang, obgleich dieß Wort an sich jede Grenze, also auch jeden Bezirk ausdrücken kann, weil Markgenossenschaft und Markrecht sich vorzugsweise auf die Ortsgemeinde bezog.

2) Auch die Theilung und Anweisung der Ackerflur, die Tacitus deshalb durch die Gesammtheit der Interessenten, Caesar durch den Magistrat geschehen läßt.

3) Darauf möchte selbst die iurisdictio per vicos (*Tac. Germ* 12. *Caes.* VI. 23.), die Competenz des Dorfgerichts beschränkt gewesen sein.

4) *Lex. Sal. tit. de migrationibus.* (45.) Si quis super alterum in villa migrare voluerit et unus vel aliqui de ipsis qui in villa consistunt eum suscipere voluerit, si vel unus exteterit qui contra dicat, migrandi ibidem licentiam non habebit. Die Worte super alterum kön-

gemäß mehr auf Erweiterung als Verengung des Gemeindebandes gerichtet war. Daß sonst noch ein engeres persönliches Band für die Gesammtheit der Dorf- und Markgenossen bestanden, dafür haben wir bis jetzt wenigstens keinen Beweis gefunden. Caesars Nachricht, daß die Ackervertheilung an Geschlechter und Familien (gentibus cognationibusque hominum, qui una coïerint) geschehen sei, zeigt nur, daß die Ortsgemeinde diese organischen Verbände in sich einschloß, aus solchen zusammengesetzt war.

2) Recht und gemeiner Friede für alle Genossen kommen in der Versammlung der Hundertschaft oder Gaugemeinde zur Sprache. Darauf deutet die von Tacitus offenbar mißverstandene Notiz, daß den Fürsten als Richtern Hundert aus der Gemeinde, soll heißen die Gemeinde der Hunderte, als Urtheiler zur Seite stehen [1]). Auch stimmt damit überein, daß in Deutschland das ordentliche Gericht für Recht und Friedensbrüche sich stets an den Malstätten der Hundertschaften erhalten hat [2]).

3) Die öffentliche Anklage wegen Staatsverbrechen [3]) und die Berathung der Angelegenheiten des

nen nicht, wie Eccard will, heißen: contra voluntatem alterius, denn eben dieß wird erst im dritten Satz als Voraussetzung der Entscheidung erwähnt. Ich möchte es von Land-Abtretung eines Gemeindegliedes an den neu Anziehenden verstehn. Denn daß dieser sich nicht in der Almande niederlassen durfte, versteht sich eben so von selbst, als die Möglichkeit durch Erwerb einer ganzen Hofstelle in die Gemeinde einzutreten, da hierdurch die Nutzungen an der Almande nicht geschmälert wurden.

1) *Tac. Germ.* 12. Das Nähere unten bei der richterlichen Funktion der Fürsten.

2) Eichhorn §. 74. Note d.

3) *Tac. Germ.* 12. Licet apud concilium accussare quoque et discrimen capitis intendere *cet.*

ganzen Volkes, nahmentlich in seinem Verhältniß zu andern Völkern, Beschlüsse über Krieg und Frieden [1]), kamen in der Landesgemeinde vor.

4) Auch die Religion verband nicht nur das ganze Volk durch gemeinsame Heiligthümer [2]) und deren Priester [3]), sondern auch die Gaugemeinde hatte die ihrigen. Dieß dürfen wir aus der merkwürdigen Nachricht schließen, daß, als die Gothen auf der Flucht vor den Hunnen in zahlreichen Abtheilungen über die Donau gingen, jede derselben, obgleich sie sich für Christen ausgaben, ihre Heiligthümer und Priester und Priesterinnen mit sich führte. Denn diese Abtheilungen des wandernden Volkes, die Eunapius φυλαὶ (Stämme, Tribus) nennt, können im Zustande der Ruhe nur den Gaugemeinden entsprechen [4]).

Bei einer so kriegerischen Nation wie die Germanen ist das Heer nichts anderes als das Volk in Waffen [5]). Jeder vollberechtigte, waffenfähige Volksgenosse ist Krieger im Heere [6]), der Jüngling tritt mit der Wehrhaftmachung

---

1) *Caes. de bell. Gall.* IV. 19. Suevos, — more suo concilio habito *cet.* Hierauf geht auch wohl *Tac. Germ.* 11.

2) Z. B. der Hain des Castor und Pollux bei den Nahanarvalern *Tac. Germ.* 43. Oefter waren solche Heiligthümer vielen Völkerschaften gemeinsam. *Ibid.* 39. 45.

3) *Tac. Germ.* 10. — sacerdos civitatis —. *Amm. Marc.* 28, 5. sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus.

4) Ich verdanke die Kenntniß dieser Stelle v. Sybel. *Excerpta ex Eunapii historia* c. 46. *ed. Bonn.* p. 82.

5) Exercitus wird daher häufig für das Volk gebraucht. — Von dem Heer, das nicht dem Volke entspricht, wird bei dem Gefolge die Rede sein.

6) Daher der bei den Langobarden ihm gegebene Nahme exercitalis, Heermann. Vergl. Savigny a. a. O. §. 60. J. Grimm RA. S. 291 folg.

in die Gemeinde ein [1]. Und der verfassungsmäßigen Gliederung des Volkes im Frieden entspricht die Gliederung des Heeres im Kriege, nach dem den Germanen eigenthümlichen Centesimal-System.

Caesar wurde berichtet, die Sueven hätten hundert Gaue, aus deren jedem jährlich tausend Streiter ins Feld zögen, während die Zurückgebliebenen das Feld bauten, um sich und jene zu nähren [2]. Wer möchte dieß buchstäblich für Wahrheit nehmen und glauben, die Sueven seien jährlich mit hunderttausend Mann im Felde erschienen [3]? Aber so viel ist klar: jeder Gau stellte eine bestimmte Zahl Streiter, und ein Tausend hieß bei den Sueven, wie später bei den Westgothen, eine größere Heeresabtheilung.

Deutlicher ist Tacitus [4]. Nach ihm stellt jeder Gau eine bestimmte Zahl Fußvolk, das die eigentliche Kraft des Heeres bildet, und zwar hundert; die Abtheilung führe daher den Nahmen (eine Hunderte, Centena). Was ursprünglich Zahl gewesen, sei nur noch eine auszeichnende Benennung. Wir lassen dahin gestellt, ob jemals die Zahl der zu stellenden Krieger wirklich hundert gewesen sei.

Die Schlachtordnung bestand in einzelnen Heerhaufen von tiefer Aufstellung (cunei), die sich leicht zu Einem

---

1) *Tac. Germ.* 13.

2) *Caes. de bell. Gall.* IV. Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt *cet.*

3) Schon die 100 pagi sind verdächtig. Sie kehren daher nach *Tac. Germ.* 39. bei dem Hauptvolke des Suevischen Stammes, den Semnonen, wieder. Liegt etwa auch dieser Zahl die Benennung der Hundertschaft zum Grunde?

4) *Tac. Germ.* 6. Definitur et numerus; centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est.

großen Keil vereinigten, um mit dem also verstärkten Stoß die feindlichen Linien zu durchbrechen [1]), und bildete hierin mit der Römischen Linienstellung, welcher aufgelöste Tirailleurschwärme voraufgingen, den entschiedensten Gegensatz. Ob aber diese Heerhaufen der Hunderte oder irgend einer andern Abtheilung des Volkes entsprach, wird nicht gesagt. Noch weniger findet sich eine Andeutung, daß die Ortsgemeinde, etwa als ein Zehent (Decania) [2]), im Heer vertreten gewesen. Dagegen wird berichtet, daß die einzelnen Streiter den Abtheilungen des Fußvolkes (cunei) und der Reiterei (turmae) nicht unterschiedlos, sondern nach Familien und Vetterschaften zugetheilt wurden [3]). Nimmt man hinzu, daß auch die Frau, als Genossin und Gehülfin des Mannes in jeder Lebenslage, mit den Kindern ihm ins Feld folgte und von der Wagenburg herab durch Ermunterung der Kämpfenden wie durch Pflege der Verwundeten an den Schlachten Theil nahm [4]), so wird es klar, wie das Heer das Volk in seinem ganzen Organismus in sich schloß und eben so geeignet war, im Fall des Sieges die eroberten neuen Sitze einzuneh-

---

1) *Tac. Germ.* 6. acies per cuneos componitur. *Caes.* VI. 40. — cuneo facto, ut celeriter perrumpant. *Tac. Hist.* IV. 20. Illi (Batavi) veteres militiae in cuneos congregantur, densi undique et frontem tergaque ac latus tuti. sic tenuem nostrorum aciem perfringunt. Dieß war auch die Schlachtordnung der Cimbern bei Vercelli. *Plutarch. Mar.* 25. 26.

2) Die sich allerdings später bei manchen Völkern, als Lokal- und als Heeresabtheilung findet.

3) *Tac. Germ.* 7. non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.

4) *Caes. de bell. Gall.* I. 51. *Tac. Germ.* 7. 18. *Hist.* IV. 18. Die Vandalen hatten diese Sitte noch 100 Jahre nach der Gründung ihres Reichs in Afrika. *Procop. de bello Vand.* II. 2. 3.

men, als nach einer Niederlage in fernere Gegenden zurückzuweichen [1].

Kehren wir nun zu der oben aufgeworfenen Frage nach dem Einigungsprincip der Germanischen Volksgemeinden zurück, so ist von vorn herein klar, daß das Volk, die Landesgemeinde (gens, civitas) eben so wenig durch die Landschaft gebildet war, als durch Willkühr aus zufällig zusammengelaufenem Gesindel entstanden sein könne. Das Einheitsband war ein organisches, durch Geschichte gewordenes, dem wirkliche oder mythische gemeinsame Abstammung zum Grunde lag, und das Gebiet, mit mehr oder weniger abgeschlossener Grenze [2], war eben nur der bleibende oder vorübergehende Wohnsitz der in sich zusammenhängenden Völkerschaft.

Eben so ist klar, daß die Ortsgemeinde schon durch ihre mehr communale als politische Bedeutung eine entschiedene Beziehung auf das Gewerbe des Germanen, die Benutzung des Grund und Bodens, also auch einen mehr dinglichen Charakter hatte. Und da, wie oben bemerkt wurde, uns kein Moment eines tiefern persönlichen Ban-

---

1) Alle Wanderungen der Germanen waren solche Heereszüge, von den Cimbern und Teutonen bis zu den Ostgothen, deren Zug nach Italien unter Theoderich *Procop. de bello Goth.* I. schildert: *ὁ τῶν Γότθων λεὼς εἵπετο, παῖδάς τε καὶ γυναῖκας ἐν ταῖς ἁμάξαις ἐνθέμενοι cet.*

2) Nach *Caesar de bell. Gall.* IV. 3. liebten es die Sueven, durch unangebaute Striche sich von den Nachbarvölkern zu trennen. *Tac. Germ.* 40. sagt: daß die Langobarden, von vielen und mächtigen Völkern umringt, nur mit den Waffen ihre Grenzen behaupteten, während die Reudingen, Angeln und Andere durch Flüsse und Wälder geschützt seien. Bei dem Drängen der Völker gegen einander mag die Grenze häufig geschwankt haben. So stritten die Chatten und Hermunduren um die auf ihrer Grenze liegenden Salzquellen (*Tac. Ann.* XIII. 57.), wie später die Burgunder und Allemannen. *Amm. Marc.* 28, 5.

des begegnet ist, so dürfen wir wohl annehmen, daß wie die Aufnahme des einzelnen Gemeindegenossen rein durch Willkühr aller Uebrigen und durch sachliches Interesse bedingt war, so auch bei der ersten Niederlassung sachliche Gründe, als Umfang und Fruchtbarkeit der Flur, über den Umfang der Gemeinde entschieden habe [1]).

Dagegen hat die Gaugemeinde oder Hunderte einen entschieden politischen Charakter, sie ist auch eine religiöse und militärische Einheit und insofern der Volksgemeinde analog. Beachtet man ferner, daß sie auch unabhängig vom Wohnsitz im Gau auf Wanderungen und Heereszügen als Stamm (φυλή) [2]) auftritt, so ist man berechtigt, auch bei ihnen einen persönlichen, geschichtlichen und mythischen Einigungsgrund anzunehmen. Da Tacitus Völkerschaften nennt, die aus mehreren Staaten (civitates) bestanden [3]), so scheint die Selbständigkeit der Gaugemeinden selbst eine Uebergangsform zum Bunde vermittelt zu haben. Bestimmte Vorgänge bezeugen, daß einzelne Stämme, die über das Maaß des Gaues angewachsen oder mit der Gesammtheit in Streit gerathen

---

1) Agri pro numero cultorum occupantur (*Tac.*), beweist dagegen nichts, denn es schließt nicht aus, daß eben jene Zahl nach dem vorauszusehenden Erfolg der Vertheilung bestimmt worden, und bezieht sich überdieß nicht auf die erste Niederlassung, sondern auf die wechselnde Benutzung der Dorfmark.

2) Schon bei den celtischen Helvetiern gebraucht *Caes. de bell. Gall.* I. 12. das Wort pagus auch für den wandernden Stamm. Ebenso c. 37. für den Heereszug der Sueven: pagos centum Suevorum ad ripam Rheni consedisse, qui Rhenum transire conarentur. Besonders aber die Phylen der Gothen bei *Eunapius* oben S. 30. Note 4. Wir haben dafür kein anderes als das vieldeutige Wort „Stamm„; die Franzosen haben das Römische tribus glücklich geerbt.

3) Die Lygier und Suionen. *Tac. Germ.* 43. 44.

sein mochten, sich losrissen und neue Staaten gründeten. So die Bataver, die Tacitus ein Volk der Chatten nennt (Chattorum quondam populus) [1], in Folge häuslichen Zwistes, während er Letztere selbst stets nur als Völkerschaft (gens) und Staat (civitas), niemals als einen größeren, verbündeten Volksstamm bezeichnet. Auf dieselbe Weise ist zum Theil das Auftauchen unzählicher kleiner Völkerschaften mit eigenthümlichen Nahmen in der spätern Zeit zu erklären. Doch möchte ich nicht mit Sybel die ganze Völkerwanderung auf einen regelmäßigen Abblätterungsprozeß von Stämmen und Geschlechtern zurückführen. Sie war mit so durchgreifenden Umwälzungen verbunden, daß jene alten Verbände gewiß häufig aufgelöst und in den neuen Wohnsitzen ähnliche nach ihrer Analogie neu eingerichtet wurden. Auch werden wir nachher eine Form der Ablösung kennen lernen, die von dieser organischen Eintheilung des Volks ganz unabhängig war.

Es bleibt aber nun noch die Behauptung [2], die derselbe Schriftsteller am vollständigsten entwickelt und zu begründen versucht hat, daß es bei den Germanen eigentliche Geschlechter (gentes), d. h. religiös-politische Corporationen, denen die Familie als Fiktion oder mythische Voraussetzung zum Grunde liegt, gegeben, die sich mit den Ortsgemeinden gedeckt und zum Theil selbst die Stürme der Völkerwanderung überdauert haben sollen, einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Außer der Analogie anderer Völker der alten Welt hat wohl besonders die ausgebildete Geschlechterverfassung

1) *Tac. Germ.* 29.

2) Zuerst von Eichhorn §. 18. Anmerkung, jedoch sehr vorsichtig und als Vermuthung, aufgestellt.

der Dithmarsen auf die Forscher einen bedeutenden Eindruck gemacht. Allein indem wir jene Analogie keines Falls als Beweis gelten lassen, müssen wir auch bei Letztern festhalten, daß der Trieb der Germanen Familie und Corporation in den mannichfaltigsten Formen auszubilden, auf Einem Punkte zu Einrichtungen geführt haben kann, die nicht ohne Weiteres auf die Gesammtheit übertragen werden dürfen.

„Nachbarschaft und Sippe" bezeichnet J. Grimm [1]) als die zwei wichtigsten Bande freier Männer bei den Germanen. Auf Erstere geht Alles, was aus der Zeit nach der Völkerwanderung für das Dasein von Geschlechtern geltend gemacht wird [2]), und daß der Nachbarschaft, d. h. der Ortsgemeinde, ein Geschlechtszusammenhang zum Grunde gelegen, wird eben nur vorausgesetzt, durch nichts bewiesen. Nur Sippe, Blutsverwandtschaft aber finde ich in den Zeugnissen des Caesar und Tacitus und in den zur Erläuterung herangezogenen der spätern Zeit.

So in der Nachricht des Tacitus, daß den Heerhaufen die Streiter nach Familien und Vetterschaften (familiae et propinquitates) [3]) zugetheilt worden. Und wenn nach Paul Diaconus II. 9. bei den Langobarden eine Heeresabtheilung fara hieß, was er durch generatio, linea, prosapia erklärt, so ist diese Benennung

---

1) Rechtsalterthümer S. 494.

2) v. Sybel S. 24 folg. Was er von den Angelsächsischen Gegyldan und aus der *Lex. Sal. de Chrenechruda* anführt, hat noch weniger Beweiskraft.

3) *Tac. Germ.* 7. Daß er unter propinqui nur Blutsverwandte versteht, ergiebt *c.* 20. *fin. Caes. de bell. Gall.* I. 51. generatim, was Sybel hierherzieht, bezeichnet offenbar eine Aufstellung des Heeres nach den Völkerschaften, die dann aufgezählt werden.

zwar als ein Ueberbleibsel jener älteren Heeresverfassung zu betrachten, aber darunter um so weniger etwas anderes als Blutsverwandtschaft zu verstehen, da eine Stelle der Langobardischen Gesetze 1) fara unzweifelhaft in diesem Sinne nimmt.

Schwieriger ist die Erklärung desselben Wortes in der Zusammensetzung faramanni, wie die *Lex Burgundionum* 54, 2. 3., die freien Volksgenossen nennt. Allein was berechtigt uns zu der Annahme, daß es auch hier das Geschlecht bezeichne, und daß die Burgunder, deren Gesetze nicht Einen darauf bezüglichen Rechtssatz enthalten, damals oder früher nur einen Geschlechter, Gentilen, als berechtigt in der Volksgemeinde betrachteten? Es bietet sich eine andere, an das Zeugniß des Paul Diaconus sich anschließende Erklärung dar, die ich freilich nur als einen Versuch gebe. Ist fara Sippe, so ist faramannus, der eine solche hat, nach Volksrecht haben kann. Das ist aber nur der von Vater und Mutter Freie, nicht der Knecht.

Endlich Caesars Ausspruch, daß die Ackerflur gentibus cognationibusque hominum, qui una coïerint, angewiesen werde, kann keines Falls beweisen, daß die Ortsgemeinde Ein Geschlecht gewesen; denn die gentes erscheinen hier als Theile der Gemeinde, deren Ackerflur zur Vertheilung kommt. Hat Caesar aber seine Worte mit Bedacht gewählt und unter gentes etwas generisch verschiedenes von cognationes gedacht, was bei dem Untergang der Römischen Gentilitätsrechte zu seiner Zeit bezweifelt werden könnte, so sind diese Verbände entweder

---

1) *Edict. Rothar.* 177.

subordinirt oder coordinirt zu denken. Subordinirt, dann wäre einem Geschlecht ein größeres Stück der Ackerflur angewiesen worden, welches dieses weiter unter seine einzelnen Familien vertheilt hätte. Die Künstlichkeit und Zwecklosigkeit dieses Verfahrens macht es sehr unwahrscheinlich. Denken wir dagegen gens und cognatio coordinirt, so erhält Caesars Ausdruck einen sehr bedeutenden und mit Tacitus merkwürdig zusammenstimmenden Sinn. Gentes sind die edlen Geschlechter, die gleichfalls Anweisung in der Gemeindeflur empfingen, und zwar entweder allgemein oder insofern sich fürstliche Würde mit der edlen Geburt verband (secundum dignationem) auf mehrere Hufen, — cognationes die Familien der Gemeinfreien. Daß die Landanweisung überhaupt an diese Gesammtheiten und nicht an einzelne Haushaltungen erfolgte, beruhte darauf, daß sehr leicht durch ungemessene Ausdehnung eines Geschlechtes oder einer Familie, durch Gründung neuer Haushaltungen innerhalb der Gemeinde, so gut wie durch Zuzug der Antheil der Andern an der Mark ungebührlich eingeschränkt werden konnte. Rücksicht wurde wohl zu einem gewissen Grade darauf genommen; aber die jungen Haushaltungen, die kein Land erhalten konnten, mußten auswandern. Diese Erklärung der Stelle des Caesar schließt sich auch nahe an die Vorstellungs- und Ausdrucksweise an, die wir bei ihm voraussetzen dürfen. Waren auch die Vorrechte der alten patrizischen Geschlechter längst erloschen: einem Julier blieb es doch geläufig, daß er eine gens habe, während bei dem Plebejer nur von Familie die Rede sein konnte.

Ganz in demselben Sinne glaube ich, daß bei den Germanen zu Caesars und Tacitus' Zeit der Gemeinfreie

kein Geschlecht, nur Sippe hatte, und sich eben hierin von dem Adel (nobilitas) unterschied, von dem zu reden daher hier die rechte Stelle ist [1].

Tacitus nennt den nobilis mehrmals neben dem ingenuus, libertus und servus [2], bezeichnet damit also einen eigenthümlichen Stand. Er unterscheidet auch nobilitas in gleichmäßigem Sprachgebrauch sehr bestimmt von persönlichem oder ererbtem Ruhm (claritas) [3]. Und da die ausgezeichnete Stellung des Adels in jener Zeit sich weder auf politische Vorrechte, wie wir gleich sehen werden, noch auf ausgedehnten selbständigen Besitz [4] gründete, so bleibt für ihn keine andere Bedeutung als die, worauf auch sein Nahme weist [5], eines alten, edlen Geschlechts, d. h. dessen Ursprung sich, wie die Anfänge des Volkes selbst, in die mythische Vorzeit verliert und mit Heroen

---

1) Die Untersuchung hat mich hier zu ganz andern Resultaten geführt als Eichhorn §. 14b. und v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels. Berlin 1836. 4. Der Hauptpunkt ist: ich kann mich nicht überzeugen, daß Tacitus bei seiner sonst so gewählten Ausdrucksweise den Adel das einemal durch nobiles, das anderemal durch principes bezeichne. Hierin und auf andern Punkten stimme ich mit Löbell, Gregor von Tours Beil. 4. überein.

2) *Tac. Germ.* 25. liberti — servos — ingenuos — nobiles. 44. servo — nobilem — ingenuum — libertinum.

3) *Tac. Germ.* 13. insignis nobilitas aut magna patrum merita. 11. aetas — nobilitas — decus bellorum. *Hist.* IV. 55. Classicus, nobilitate opibusque ante alios; regium illi genus et pace belloque clara origo. 15. Brinno, claritate natalium insigni. Pater eius multa hostilia ausus *cet.* *Ann.* XIII. 55. Bojocalus, clarus per illas gentes.

4) Daß selbständige Herrschaften des Adels in dieser Zeit nirgends bezeugt werden, ist oben bemerkt worden. Sein größerer Antheil an der Gemeindeflur gründete sich entweder auf ein Fürstenamt, oder konnte doch nur Folge, nicht die Basis seiner hervorragenden Stellung sein.

5) J. Grimm R. A. S. 269 folg. „Adal, Adel bedeutet genus, prosapia, mit dem Nebensinn nobilitas. — Adaling, Edeling bezeichnet einen aus hohem Geschlecht Stammenden.“

und Göttern in Verbindung gebracht wird. Eben dieß aber ist der Begriff des Geschlechtes (gens) im Gegensatz nachweisbarer Blutsverwandtschaft (cognatio). Auch daß ein höherer oder geringerer Glanz die edlen Geschlechter unterschied [1]), stimmt ganz mit diesem an die historisch-mythischen Vorstellungen des Volks sich anschließenden Begriffe zusammen. Wie dieser alte Nationaladel ursprünglich wirklich entstanden, ist eine eben so müßige, weil unlösbare Frage, als die nach der Entstehung des Volkes selbst. Mit dem Priesterthum möchte ich ihn nach dem Geiste des Germanischen Rechts am wenigsten in Verbindung bringen [2]). Nach dem Gang der Geschichte bin ich jedoch geneigt anzunehmen, daß er in einer früheren, vorhistorischen Zeit politische Vorrechte genossen, die in der hier betrachteten Uebergangsperiode bereits der Demokratie gewichen waren.

In dieser ist der Adel rechtlich der Volks- und Gemeindeverfassung völlig eingeordnet. Faktisch jedoch ist er im Besitz eines Einflusses und eines Ansehens, die das Volk ihm willig einräumt. Edle Geburt ist neben persönlichem oder ererbtem Verdienst der Grund einer ausgezeichneten Stelle in der Volksversammlung [3]) und der Aufnahme in das Gefolge des Fürsten [4]). Das Volk widmet seinem Adel eine besondere Werthschätzung, daher

---

1) *Tac. Germ.* 11. insignis nobilitas. *Ann.* XI. 17. Quando nobilitate ceteros anteiret. *Jornandes de reb. Get.* c. 29. Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas Balthorumque ex genere origo. Ueber regium genus s. unten bei dem Könige.

2) Daß Fürsten und Könige nicht in Germanien, aber im Norden zuweilen priesterliche Funktionen hatten, beweist dafür auch nichts.

3) *Tac. Germ.* 11. — prout nobilitas — audiuntur.

4) *Ibid.* 13. Die Erklärung dieser viel besprochenen Stelle später.

es durch Geiseln aus edlen Geschlechtern sich besonders gebunden fühlt [1]) Seine Fürsten und Heerführer wählt es vorzugsweise aus diesen. Wo Könige sind, gehören diese selbst ausschließlich dem edelsten Geschlechte an. Eben hierin glaube ich eine Spur höherer politischer Berechtigung in der Urzeit zu erkennen, wo die fürstliche Würde wahrscheinlich in edlen Geschlechtern erblich war [2]).

In dem Verluste dieses Rechts lag aber auch der erste Schritt zu seinem Untergang. Denn ohne alle politische Stellung wird ein Geburtsadel auf die Dauer sich nicht erhalten. Beschleunigt wurde sein Untergang durch die Berührung mit den Römern, die ihre Verführungskünste natürlich vorzugsweise auf den Adel richteten und durch Anstiftung innerer Zwietracht die Kraft der Völker zu brechen suchten [3]). Die Umwälzungen der eigentlichen Völkerwanderung vollendeten ihn. Während wir daher bei den Völkern des innern Deutschlands, Frisen, Sachsen, Thüringern und Baiern noch in der Zeit der Volksrechte die edlen Geschlechter in der alten Weise erhalten finden, haben bei denjenigen Völkern, die sich unmittelbar an der Völkerwanderung betheiligten, nur die königlichen Geschlechter diese überlebt. Andre Standesunterschiede haben sich in den neuen Germanischen Reichen gebildet, auch ein neuer Adel theils aus dem Dienstgefolge der Könige,

---

1) *Tac. Germ.* 8. — adeo ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur. *Hist.* IV. 28. — societate nobilissimis obsidum firmata. — Auf dieser Werthschätzung beruht auch das Wehrgeld des Adligen. Eichhorn §. 47.

2) Das Nähere unten bei den Fürsten.

3) Ein Beispiel ist der Zwiespalt in der Familie des Arminius, und der Untergang des ganzen Cheruskischen Adels in den Bürgerkriegen des folgenden Menschenalters. *Tac. Ann.* XI. 16.

theils sonst aus hervorragenden Stellungen, den mit dem alt Germanischen National-Adel in Verbindung zu bringen kein Grund ist [1]. Es ist ein Irrthum, der in der Geschichte des Adels immer wiederkehrt, und der allerdings mit seinem Begriff zusammenhängt: weil in den edlen Geschlechtern die successive Einheit des Volks sich darstellt, versetzt die Mythe gern ihren Ursprung bis zu seinen dunkeln Anfängen hinauf, und selbst der Geschichtsforscher glaubt einen fortlaufenden genealogischen Faden annehmen zu müssen. Aber gerade darin zeigt sich die Lebenskraft auch dieser Germanischen Rechtsidee, daß der Adel bei jeder politischen oder socialen Wandlung der Nation in einer neuen, verjüngten Gestalt aus ihr hervorgeht, bis er endlich in der allgemeinen Verknöcherung unseres öffentlichen Zustandes im vorigen Jahrhundert zur Kaste des stiftsmäßigen Adels von sechszehn Ahnen zusammenschrumpft und von der Weisheit dieses Jahrhunderts, die nichts zu schaffen versteht, „abgeschafft" wird.

Wir gingen davon aus, daß der Germanische Staat gemeindeartig (republikanisch) verfaßt war. Dieß schloß indeß ein fürstliches (monarchisches) Element nicht aus, wie auch in Griechenland und Italien in ältester Zeit den Geschlechtern und Gemeinden Könige vorstanden, die selbst in Folge aristokratischer Umwälzungen wenigstens durch Obrigkeiten mit königlichem Ansehen aus den Geschlechtern ersetzt wurden. Den Magistrat zum bloßen Beamten und Diener der Gemeinde herabzusetzen, war eine Ausartung der spätesten Zeit.

Auch die Obrigkeiten der Germanen bezeichnen Cae-

---

1) Vgl. Eichhorn §. 47.

sar und Tacitus durch die Worte magistratus ac principes [1]), häufiger principes schlechthin [2]), nicht sowohl als Volksbeamte, sondern als Stammfürsten [3]), d. h. Häupter des Volks, organisch ihm verbunden. Zwar ist die fürstliche Würde in der Zeit, die sie beschreiben, nicht schlechthin erblich in einem Geschlechte, sondern beruht auf Wahl der Gemeinde; nur das Fürstenthum über das ganze Volk oder Königthum, wo es vorkam, war auf ein solches Geschlecht beschränkt. Allein durch die ganze Geschichte der Germanischen Völker finden wir den Gegensatz des Fürstenthums und der Volksfreiheit in der Weise gebunden, daß entweder ein erblicher Fürst der Anerkennung und Bestätigung durch das Volk bedarf, oder die Wahl des Letztern sich auf Glieder des fürstlichen Geschlechts zu lenken hat [4]). In einer Urzeit patriarchalischer Ruhe, die wir mehr vermuthen als nachweisen können, mag Jenes allgemein gewesen sein; in der geschichtlichen Zeit der Umwälzungen und Wanderungen war Letzteres der Fall, wenn nicht Noth, wie z. B. das Aussterben aller fürstlichen Geschlechter bei den Cheruskern, noch weiter zu gehen und Gemeinfreien Fürstenämter zu übertragen zwang. Wenigstens sind alle Fürsten, die in

---

1) *Caes. de bell. Gall.* VI. 22. bei der Ackervertheilung. Man könnte zweifeln, ob er damit zweierlei Personen oder nur die zwiefache Eigenschaft einer Obrigkeit und eines Fürsten bezeichnen will.

2) *Caes. ibid.* c. 23. principes regionum atque pagorum. Tacitus durchweg.

3) *Φυλάρχος* nennt *Olympiodor ed. Bonn.* p. 448. den Westgothen Alarich und ebenso p. 454. den Burgunder Gundikar, der mit seinem Stamm bei Worms über den Rhein ging, um den Usurpator Jovinus zu unterstützen.

4) J. Grimm R. A. S. 231 folg.

der Geschichte hervorragen, aus edlen Geschlechtern [1]). Ferner deutet der Ausdruck, dessen sich Tacitus für die Wahl bedient (de adsciscendis principibus) [2]) und Caesars Wort [3]), daß der Fürst unter den Seinigen (inter suos) Recht spreche, auf ein persönliches und dauerndes Band, so daß die Lebenslänglichkeit der fürstlichen Würde als allgemeine Einrichtung mir nicht zweifelhaft ist [4]).

Also durch Wahl und durch Geburt aus einem edlen, der Gemeinde verbundenen Geschlecht gehörte der Fürst ihr an. Desgleichen setzte sein Amt ihn mit derselben in Beziehung.

Zwar ob die Verhältnisse der Ortsgemeinde ein solches Fürstenamt erforderten oder zuließen, könnte man bezweifeln [5]). Der Ackervertheilung, dem Markgericht könnte auch ein Gemeindebeamter ohne fürstliche Würde vorstehen, und man möchte unter dieser Voraussetzung in Caesars Worten: magistratus ac principes — agri adtribuunt, das Erste auf diesen Beamten, das Zweite auf den Fürsten der Hundertschaft beziehen, der, als die Ge-

1) Ich nehme also ein regelmäßiges, faktisches Zusammenfallen beider Eigenschaften, nicht aber Identität der principes und nobiles an.

2) *Tac. Germ.* 22. — de adsciscendis principibus, de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant. Man bezieht dieß häufig auf die Wahl des Gefolgsführers. Diese war aber ihrer Natur nach etwas individuelles, persönliches und wurde deshalb weder durch eine Vorberathung beim Mahl, noch durch einen gemeinsamen Beschluß am folgenden Tage bewirkt. c. 12. gebraucht Tacitus den allgemeinen Ausdruck eliguntur.

3) *Caes. de bell. Gall.* VI. 23.

4) Waitz S. 102. verweist hierfür auf den Gegensatz der Heerführerschaft, die von kürzerer Dauer war. Was Wilda S. 130 dagegen bemerkt, bezieht sich wohl auf Gemeinde-Aemter späterer Zeit.

5) Ebenso Waitz S. 112.

meinde noch von Ort zu Ort fortrückte, aber auch später zur Verhütung eines Uebergriffs in die Flur benachbarter Bauerschaften dabei mitwirken mußte. Da indeß Caesar in dem folgenden Kapitel bestimmt von principes regionum atque pagorum spricht, und in späterer Zeit bei den Sachsen zwar ein Ortsvorsteher vorkommt [1]), bei den Salischen Franken dagegen keiner [2]), so bin ich geneigt, eine verschiedene Einrichtung nach verschiedenen Orten und Zeiten anzunehmen. Als die edlen Geschlechter noch zahlreich waren, mochte ein solches in jeder Bauerschaft sich finden, und naturgemäß wurde ihm das Vorsteheramt mit fürstlicher Würde übertragen. Später begnügte man sich mit einem gekornen Orts- und Markrichter aus den Gemeinfreien oder überließ auch dessen Geschäft dem Vorsteher des Gaues [3]).

Seine eigentliche Stelle aber fand das Fürstenamt in der Gaugemeinde, an der Spitze des Stammes, daher er auch Stammfürst (φυλάρχος) [4]) genannt werden konnte. Im Frieden war er Gerichtsobrigkeit (iudex) [5]), im Kriege Führer der Hunderte [6]).

---

1) *Beda hist. eccl.* V. 10. nennt ihn villicus.

2) Den Tunginus der *Lex Sal.* halte ich mit Eichhorn und Andern für identisch mit dem Centenar. Vgl. jedoch J. Grimms Vorrede zur *Lex Salica* von Merkel S. VI.

3) *Tac. Germ.* 12. principes, qui iura per pagos vicosque reddunt, kann so verstanden werden, daß der Gau- oder Stammfürst nicht bloß in dem Gau, sondern auch in der Ortsgemeinde Gericht hält.

4) S. oben S. 43. Note 3.

5) *Caes. de bell. Gall.* VI. 23. bezeichnet dieß schlechthin als die Bedeutung ihres Amtes im Frieden: In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt. *Tac. Germ.* 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt, drückt in ungezwungener

Hier nun findet Tacitus' merkwürdiges Zeugniß von der Art und Weise der Gerichtsverwaltung bei den Germanen seine Stelle. Er sagt *Germ.* 12:

— principes, qui iura per pagos vicosque reddunt. centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.

Zuvörderst ist klar, daß die hier erwähnten comites der Fürsten mit der Gefolgschaft, von der später die Rede sein wird, nichts gemein haben. Denn die Gefolgschaft bildete sich durch freies Anschließen Einzelner in unbestimmter Zahl und bezog sich nur auf das Hof- und Kriegsleben. Hier ist von einem organischen Körper die Rede, der den Fürsten bei der Rechtsverwaltung unterstützt.

Auch darüber ist man ziemlich einverstanden, daß der Nachricht des Tacitus ein Mißverständniß zum Grunde liegt; denn das ist wohl undenkbar, daß der Gerichtsobrigkeit des Gaues stets ein Collegium von hundert Männern aus der Gemeinde zur Seite gestanden. In dem Zahlwort aber einen Irrthum anzunehmen, scheint mir unmöglich, denn dieses ist gerade das Charakteristische; von Hundert sprach gewiß der Germane, der dem fragenden Römer über die Gerichts-Versammlung Auskunft gab.

Redeweise denselben Gedanken aus, und die Auslegung: diejenigen Fürsten, welche u. s. w. — wo denn die Frage bliebe, wie die Andern zu ihrer Stellung kommen, ist eben so unzuläßig, als die andere: aus dem Adel werden die Richter gewählt. Man substituire nur einmal dem Worte principes das sonst überall von Tacitus gebrauchte nobiles, ob der Ausdruck erträglich ist. — Iudices variis populis praesidentes bei *Amm. Marc.* 17, 22. *fin.* sind wohl solche Stammfürsten der Quaden.

6) Dieß wird am wenigsten bezweifelt. Weil die Germanen daran gewöhnt waren, von Edlen und Fürsten ihres Volks in Krieg geführt zu werden, gaben auch die Römer nur solche ihren Germanischen Hülfstruppen zu Officieren. *Tac. Hist.* IV. 12.

Das Mißverständniß des Römers lag also darin, daß er eben um der gemessenen Zahl willen für einen Ausschuß nahm, was die Gemeinde selbst war. Der für diese gebräuchliche Nahme der Hunderte war ihm unverständlich, weil er auf einer Fiktion beruhte. Es muß dann freilich weiter angenommen werden, daß, was nur von dem Gericht im Gau galt, irrthümlich von Tacitus oder seinem Gewährsmann auf alle Gerichte, auch das der Ortsgemeinde übertragen wurde. Nach dieser mir unzweifelhaften Auslegung enthält diese Stelle das älteste Zeugniß für die Theilnahme der Gemeinde an dem Gericht, wie sie wesentlich durch alle Jahrhunderte des Mittelalters den Germanischen Stämmen eigenthümlich geblieben ist, wo nicht fremdartige Einflüsse ihre Entwicklung gestöhrt haben.

Die Form der Unterstützung, welche diese Gerichtsgenossen dem Fürsten bei der Rechtsverwaltung leisteten, bezeichnet Tacitus durch consilium simul et auctoritas. Sie ertheilen ihm ihren Rath, geben also ihre rechtliche Meinung ab, die aber ein höheres, für ihn bindendes Ansehen hatte. Ihm kam nur die obrigkeitliche Sanktion der ganzen Verhandlung und die Vollstreckung dieses Rechtsspruches zu. Auch diese ganz aus der Natur der Sache hervorgehende Vertheilung der Richterfunktionen ist überall bei den Germanen dieselbe geblieben, wo nicht individuelle Gründe eine Modifikation veranlaßten. Aus der Gemeinde kommt das Zeugniß über das in ihr lebende Recht, die richterliche Obrigkeit hat nur die Verhandlung zu leiten und das Urtheil zu vollstrecken.

Neuerdings [1]) ist von Sybel die gerade entgegen-

---

1) Schon Eichhorn §. 75. äußert die Vermuthung, daß ursprünglich

gesetzte Ansicht aufgestellt worden: die Urtheilfindung habe dem Fürsten, nur mit dem Beirath (consilium) der Gemeinde, die zwingende Gewalt, der Bann (auctoritas), dieser letztern zugestanden. Schon der Ausdruck des Tacitus dürfte meiner Auslegung günstiger sein, denn consilium simul et auctoritas deutet nicht auf ein verschiedenes Thun jener comites, sondern auf Ein und dasselbe, welches beides zugleich Rechtsbelehrung und bindende Kraft in sich vereinigte. Veranschaulicht man sich ferner den Hergang, wie er gewesen sein kann, so ist klar: die Vollstreckung des Urtheils konnte doch nur durch einen Einzelnen, also durch die Gerichtsobrigkeit vermittelt werden. Sybels Ansicht reduzirt sich also in dieser Beziehung darauf, daß der Gerichtsvorstand den Bann von der Gemeinde empfangen habe. Das aber versteht sich für die älteste Zeit von selbst, da überhaupt die höchste Gewalt in der Gemeinde ruhte und der Fürst sein Amt aus ihren Händen empfing [1]). Der behauptete Antheil des Gerichtsvorstandes an der Urtheilfindung [2]) kann auch so wenig aus des Tacitus romanisirendem Ausdruck iura reddunt, als aus der andern Nachricht gefolgert werden,

---

die Richterfunktion in der Hand des Gemeindevorstandes vereinigt gewesen sein möchte. Consilium et auctoritas soll heißen, sein Ausspruch habe erst dadurch Kraft erhalten, daß Niemand widersprach (?).

1) Was das Friedensgeld (fredus), das nach *Tac. Germ.* 12. schon in jener Zeit an den König oder die Gemeinde als Bewahrer des gemeinen Friedens wegen dessen Verletzung gezahlt wurde (vgl. Wilda S. 438.) für Sybels Ansicht (S. 74.) beweisen soll, vermag ich nicht einzusehen.

2) v. Sybel S. 72. 74. beruft sich dafür auch auf die Erzählung des längeren Prologs der Lex Salica, wonach dieß Gesetz dem Beschluß des Volks gemäß durch die Fürsten (proceres) verfaßt sei. Ich habe die innern Widersprüche und die sonstige Unglaubwürdigkeit dieses Prologs in Schmidts Zeitschrift für Geschichte IX. S. 49 folg. zu zeigen gesucht.

daß der Fürst das erste Wort in der Gemeindeversammlung gehabt habe [1]), da hier offenbar von der Landesgemeinde und politischen Beschlüssen die Rede ist.

Eine andere Frage aber ist, ob nicht die Urtheilfindung der Gemeinde durch den Vorschlag eines Einzelnen, dem die Anderen beitraten, eingeleitet worden sei, wie dieß später selbst in den Schöffen-Collegien geschah. Ein geordneter Hergang ist kaum anders denkbar. Auch wird schon in jener ältesten Zeit, wie sehr auch das Recht noch im Bewußtsein des ganzen Volkes lebte, vorzügliche Rechtsweisheit als besondere Begabung Einzelner, besonders wo es darauf ankam, die Entscheidung eines neuen Falles zu finden, sich geltend gemacht haben. Eine stehende Einrichtung aber dafür zu treffen, empfand man kein Bedürfniß, bis das Recht, durch Umwälzung oder feinere Entwickelung dem Volke mehr entfremdet, Gegenstand besondrer Sachkenntniß und schriftlicher Aufzeichnung wurde. Dieser Zeitpunkt trat jedoch früher ein als man gewöhnlich annimmt und hat bei verschiedenen Völkern zu den verschiedensten Einrichtungen geführt. Bei den Baiern und Allemannen wurde dem Comes ein Judex als Rechtskundiger mit dem Gesetzbuche beigegeben. In mehreren Romano-Germanischen Reichen scheint nach Analogie der Römischen Gerichtsverfassung die Urtheilfindung vollständig auf den königlichen Gerichts-Beamten übergegangen zu sein [2]). Unter ganz andern

---

1) *Tac. Germ.* 11.

2) So bei den Ost- und Westgothen und den Langobarden. Vgl. Hollweg, Ursprung der Lomb. Städtefreiheit §. 11. S. 68. folg. Die Burgundischen iudices deputati scheinen mir, wie die iudices dativi im Exarchat, für welche *Schol. ad Basil. ed Heimbach.* I. p. 358. *L.* 1. §. 6. *D. de po-*

Verhältnissen, jedoch auch in Verbindung mit Codifikation, bildete sich das Amt des Frisischen Asega und nordischen Lagmann. Rückschlüsse von allen diesen Einrichtungen auf die Germanische Urzeit scheinen mir unstatthaft. Bei den Franken, die mehr als andre Germanische Wandervölker mit dem Mutterlande in Verbindung blieben, hat sich die ursprüngliche Einrichtung am längsten erhalten und, wenngleich modificirt, fast allen Theilen des Fränkischen Reichs mitgetheilt. Den ersten Versuch, unbeschadet des Rechts der Gemeinde für schwierige Fälle besondre Urtheiler aufzustellen, machte das Salische Gesetz in den Sagibaronen. Carl der Große bildete den alten Grundsatz auf höchst zweckmäßige Weise, um in dem geschlossenen Schöffenamt, das die Gemeinde vertritt ohne sie völlig auszuschließen. In dieser Form ist er die Grundlage der Gerichtsverfassung von Deutschland, Frankreich und Italien während des ganzen Mittelalters geblieben [1].

Der Landesgemeinde entsprach, abgesehen vom Königthum, wovon nachher, kein einzelnes Fürstenamt [2]. Die Gesammtheit der Gauvorsteher bildete einen engern

stul. *Χαμαιδικασταὶ εἰσὶ οἱ δατίβοι, ὧν μέμνηται ὁ τιτλ. γ'. τοῦ γ'. βιβ. τοῦ κώδικος.* cf. p. 327. entscheidend ist, äußerlich an die alten iudices pedanei, ihrer praktischen Bedeutung nach an den Bairischen Juder als Schöffen des Römischen und Burgundischen Rechts sich anzuschließen.

1) Ich bin in der obigen Darstellung hauptsächlich Savigny Gesch. des RR. im Mittelalt. §. 68—78. gefolgt. Nur darin weiche ich von ihm ab, daß ich schon für die älteste Zeit einen Vorschlag der Urtheilfindung durch Einzelne annehme und mich von der Fortdauer der Altgermanischen Einrichtung bei Gothen und Langobarden nicht überzeugen kann.

2) *Caes. de bell. Gall.* VI. 23. In pace nullus est communis magistratus. Waitz S. 109. nimmt einen princeps civitatis an, der vom rex verschieden gewesen sein soll. Aber worin? Die von ihm citirten Stellen reden sämmtlich von einem Fürsten dieses Volks, der Chatten u. s. w.

Rath der Fürsten, dem die Erledigung der kleinen, laufenden Sachen und die Vorberathung der größern, an die Gemeinde zu bringenden oblag [1]. Welchen bedeutenden Einfluß auf die eigentlich politischen Angelegenheiten des Volks ihnen dieß geben mußte, ist klar [2]. Auch in der Landesversammlung selbst wurden sie vorzugsweise gehört [3].

Für den Krieg aber bedurfte das Volksheer eines gemeinsamen Führers. Hatte die Landesgemeinde einen solchen beschlossen, so wurde ein eigener Magistrat gewählt und mit der Führung desselben beauftragt [4]. Tacitus nennt ihn dux und bemerkt: zum Herzog nehmen die Germanen den Tüchtigsten, zum Könige den Edelsten [5]. Die entscheidende Rücksicht also war bei dem Heerführer die Tüchtigkeit als Feldherr, nicht wie bei dem Könige die edle Geburt; aber es lag in der Natur der Sache, daß dennoch häufig Adlige, die als Fürsten und Führer ihrer Hunderte nicht bloß persönliche Tapferkeit, sondern auch Führergabe gezeigt, gewählt wurden [6]. So war Arminius, ein Fürstensohn aus edlem Geschlecht [7], Herzog der Cherusker und ihrer Verbündeten

---

1) *Tac. Germ.* 11.

2) Daher der landesverrätherische Vorschlag, den Segest dem Varus machte. *Tac. Ann.* I. 55. — nihil ausuram plebem, principibus amotis.

3) *Tac. Germ.* 11. Mox rex vel princeps — audiuntur.

4) *Caesar. de bell. Gall.* VI. 23. Quum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus est communis magistratus *cet.*

5) *Germ.* 7. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.

6) Die Sachsen wählten aus ihren Fürsten den Herzog durchs Loos. *Beda hist. eccl.* V. 10.

7) *Vell. Pat.* II. 118. iuvenis genere nobilis, — Sigimeri, principis gentis eius, filius.

in dem Befreiungskriege gegen die Römer [1]) und in dem gegen Marbod [2]). Aber es fehlt auch nicht an Beispielen, wo Gemeinfreie oder doch solche, von denen nur Waffenruhm als Grund der Auszeichnung erwähnt wird, zu Volksherzogen erhoben wurden [3]). Konnten doch auch sie an der Spitze von Freibeuterzügen Ansehen gewinnen und, wie oben bemerkt, selbst Fürstenämter erlangen.

Ueber die Macht des Herzogs weichen Caesar und Tacitus von einander ab. Nach Jenem hatte er für die Zeit des Kriegs diktatorische Gewalt und das Recht über Leben und Tod. Nach diesem führte er das Volksheer mehr durch sein Beispiel als durch Befehl, und die Strafgewalt kam nur dem Priester als Verkündiger des göttlichen Willens zu. Ich möchte dieß nicht aus der Verschiedenheit der Zeiten, sondern aus der verschiedenen Rechtssitte der Völker erklären.

Bedeutender ist die Abweichung, daß Tacitus auch Völker mit einer höchsten Obrigkeit im Frieden, dem Könige (rex), kennt, die dem Caesar unbekannt geblieben waren [4]), und davon ist nun noch ausführlicher zu spre-

---

1) *Strabo* VII. 1, 4. *Ἀρμενίου τοῦ πολεμαρχήσαντος ἐν τοῖς Χηρούσκοις.*

2) *Tac.* II. 44. *sqq.* Dieß Amt war vorübergehend, seine Gewalt, da er durch seinen Einfluß die Sache der Cherusker führte (potentia), dauerte von seinem ersten Auftreten bis zu seinem Tode, 12 Jahre. *ibid.* c. 88.

3) Für einen solchen halte ich den Canninefaten Brinno, der um seines tollen Muthes (stolidae audaciae) und der kühnen Thaten seines Vaters willen auf den Schild gehoben und zum Herzog seines Volks ausgerufen wurde. *Tac. Hist.* IV. 15. Vielleicht auch Bojokalus, der Führer der Ampsivarier, den *Tac. Ann.* XIII. 55. nur clarus per illas gentes nennt.

4) Alte Einrichtung war das Königthum nur bei den nordöstlichen Stämmen, von denen auch *Tac. Germ.* 1. nuper cognitis quibusdam gentibus et regibus, spricht; bei den südlichen und westlichen ist es spätere Usurpation.

chen, da keine Institution der Germanen eigenthümlicher in ihrer Auffassung und lebenskräftiger sich erwiesen hat, als das Königthum. Es wäre wider alle Analogie der Geschichte, wenn es seiner Urzeit fremd erst durch spätere Einflüsse von außen ihnen aufgedrängt oder von Grund aus umgebildet worden wäre.

Tacitus beschreibt den König, wo er vorkommt, als das Haupt des Volks, aus dessen edelstem Geschlechte genommen [1]), das er deshalb auch das königliche Geschlecht (stirps regia) nennt [2]). Erblichkeit der Königswürde, jedoch unbeschadet der oben erwähnten Anerkennung und Bestätigung durch das Volk [3]), die sich schon in dieser Zeit und später bei allen Germanischen Stämmen findet, ist darin wesentlich eingeschlossen. Denn sie ruht auf der Ansicht, daß die Königswürde nicht dem Einzelnen in seiner Isolirung, sondern einem dem Volk organisch verbundenen Gliede, dem königlichen Geschlechte, als Gemeingut zustehe. Daher der König selbst nur als das Haupt dieses herrschenden Geschlechts betrachtet wird [4]); Brüder und Söhne theilen seine Würde und heißen insofern re-

1) Ex nobilitate, nach Maßgabe der edlen, also auch mit Bevorzugung der edleren Geburt.

2) Die viel besprochene stirps regia bei *Tac. Ann.* XI. 16. *Hist.* IV. 13 verstehe ich nicht von einem Geschlechte untergegangener Könige (Löbell, Gregor von Tours S. 525.), denn diese Erklärung beruht auf einer willkührlichen Hypothese, auch nicht von Gaukönigen (v. Sybel S. 101.), da ich einen verschiedenen Sprachgebrauch in der Germania und den Geschichtsbüchern des Tacitus nicht annehmen kann, sondern von dem edelsten und deshalb nach Germanischer Anschauung vorzugsweise zur Königswürde befähigten Geschlecht. So auch Waitz S. 73.

3) *Tac. Germ.* 7. Reges ex nobilitate – sumunt.

4) *Zosimus* IV. 34. nennt den Gothenkönig Athanarich *παντὸς τοῦ βασιλείου τῶν Σκυθῶν ἄρχοντα γένους*.

gales [1]), ja in späterer Zeit selbst seine Gewalt, sei es in einzelnen Theilen des Reichs oder zur gesammten Hand unter seiner Oberhoheit [2]) und können insofern auch reguli, subreguli heißen [3]). Auch daß die Erbfolge nicht streng bestimmt, sondern innerhalb des Geschlechts von Wahl des Vorgängers und Anerkennung des Volks abhängig war [4]), beruht auf dieser Anschauung.

Was die königliche Macht betrifft, so scheint zunächst des Tacitus Unterscheidung von Königen regierter [5]) und freier Völker einen principiellen Gegensatz der Verfassung anzudeuten. Wenn ferner dem Könige der Antheil an den Bußen zufließt, den sonst die Landesgemeinde erhält [6]), so möchte man daraus schließen, daß wie hier dieser so dort jenem die höchste Staatsgewalt zustehe. Auch erscheint der König gewissermaßen als die Quelle aller Ehre, wenn seine Gunst, im Widerspruch mit den rechtlichen Vorstellungen des Volks, Freigelassene über Freigeborene und selbst über Edle erhebt [7]). Auch wenn Tacitus von

---

1) *Amm. Marcell.* 17, 12. Quadorum — regalis Vitrodurus, Viduarii filius regis. 16, 12. (in der Alemannenschlacht) reges numero quinque, regalesque decem. Vgl. Löbell a. a. O. S. 516.

2) In dem Burgundischen Reich herrschen K. Gunderich und sein Bruder Chilperich, dann K. Gundobald mit seinen Brüdern Godegisil, Chilperich und Godomar. Vgl. *Lex Burg. tit.* 3.

3) *Sulpic. Alex.* bei *Gregor Turon.* II. 9. nennt dieselben Fränkischen Fürsten subreguli, die er zuerst regales genannt.

4) Der Vandalenkönig Giserich führte durch Testament in seinem Geschlecht die Primogenitur ein. *Procop. de bell. Vand.* l. 7. *fin.* Dem Volk räumten noch die Carolinger eine Stimme bei der Succession ein. *cap.* 1. a. 806. §. 5. *Walter* II. p. 217. *Charta divis. Imp.* a. 317. *ibid.* p. 309. §. 14. p. 312. — a. 837. c. 1. *ibid.* p. 397.

5) *Tac. Germ.* 25. gentes, qui regnantur.

6) *Ibid.* 12. pars mulctae regi vel civitati — exsolvitur.

7) *Tac. Germ.* 25.

Gehorsam einiger Völker des fernen Nordostens gegen ihre Könige spricht und von den Gothen sagt, sie würden strenger als andre Völker, jedoch unbeschadet ihrer Freiheit beherrscht [1]), und im Allgemeinen versichert, den Germanischen Königen stehe keine ganz unbeschränkte und willkührliche Gewalt zu [2]), so scheint Alles dieß eine ächt monarchische Gewalt, nur mehr oder weniger durch Volksfreiheiten beschränkt [3]), anzudeuten. Allein näher besehen reducirt sie sich doch mehr auf den Einfluß des königlichen Ansehens. Alles was Tacitus von der Organisation der Gau- und Landesgemeinden, der Wahl der Fürsten als ihrer Vorstände, ihrem Antheil an der Rechtsverwaltung und ihren Beschlüssen über allgemeine Angelegenheiten des Volks sagt, gilt auch für die von Königen beherrschten Völker. Ja er bemerkt ausdrücklich, daß in der Volksversammlung der König, wie ein einzelner Fürst, zwar vorzugsweise gehört werde, aber mehr mit dem Ansehn überzeugender Rede, als mit dem Recht des Befehles. Die Entscheidung war auch hier bei der Gemeinde [4]) und ohne deren Zustimmung, bloß mit Hülfe seines Kriegsgefolges (comitatus) und seiner hörigen Dienst-

1) *Tac. Germ.* 43. Gothones regnantur, paulo iam adductius quam ceterae Germanorum gentes; nondum tamen supra libertatem. — omniumque horum gentium — erga reges obsequium. Noch strenger schildert er das Königthum der Skandinavischen Suionen c. 44. — unus imperitat, nullis iam exceptionibus, non precario iure parendi *cet.* mischt aber offenbar Fabelhaftes ein.

2) *Tac. Germ.* 7. nec regibus infinita aut libera potestas.

3) *Tac. Ann.* XIII. 54. in quantum Germani regnantur.

4) *Tac. Germ.* 11. mox rex, vel princeps — audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. si displicuit sententia, fremitu aspernantur; si placuit, frameas concutiunt.

leute (clientes) vermochte er wenig. Daher wird auch von seinen verfassungsmäßigen Rechten so gut wie nichts gemeldet. Führer des Volksheers ist er in allen bekannten Beispielen [1]; die Vorstandschaft in den Gerichten war ihm gewiß mit jedem Fürsten gemein [2]; eine höhere Richtergewalt kennen selbst die Volksrechte nicht.

In den wesentlichen Stücken, nahmentlich der organischen Verbundenheit mit dem Volke durch ein edles Geschlecht und der freien Anerkennung seiner höheren Stellung von Seiten desselben, hat der König die größte Aehnlichkeit mit dem princeps, d. h. dem einzelnen Stammfürsten, dem auch nach ursprünglicher Wortbedeutung der Königsnahme mit gleichem Rechte zukam [3]. Und dieß in Verbindung mit dem, was oben über die Selbständigkeit und Zusammengehörigkeit der einzelnen Stämme oder Gaugemeinden gesagt worden, deutet darauf, wie wir uns den Gegensatz freier und königlicher Völker zu denken haben. Ist es richtig, wie wir zu zeigen gesucht, daß der einzelne Gau oder Stamm alle wesentlichen Momente eines Volks enthielt und sich mit andern nur zum Staat zusammenschloß, gelegentlich auch davon losriß, so konnte das Eine Volk diese höhere Einheit in der Landesgemeinde und dem Senat der Fürsten, also durch eine Bundesverfassung, finden, während das Andre ihr einen persönlichen Ausdruck in der Königswürde gab [4].

1) In der ältern Zeit Marbod. *Tac. Ann.* II. 46. Ebenso alle späteren Könige der Völkerwanderung. J. Grimms (RA. S. 243.) friedliches und priesterliches Königthum der Urzeit wage ich weder zu bestreiten, noch mir anzueignen.

2) Daher u A. Athanarich Thervingorum iudex heißt. *Amm. Marc.* 31, 3.

3) J. Grimm RA. S. 230.

4) Hierin stimme ich mit v. Sybel S. 102. folg. überein.

Insofern also jenem Unterschied ein Gegensatz der Rechtsanschauung nicht zum Grunde lag, finde ich keine Ursache in einer vorhistorischen Zeit, in der auch ich Erblichkeit der Fürstenwürde annehme, ein allgemeines oder häufigeres Vorkommen der Königswürde zuzugeben [1]). Eher möchte man, weil es die größere Gesammtheit fester bindet, das Gegentheil annehmen.

In der That glaube ich eine doppelte Entstehung des Königthums annehmen zu müssen: 1) ursprünglich als Ausdruck der Stammes-Einheit in Verbindung mit dem mythischen Ansehn, eines edlen Geschlechts, vielleicht auch mit einem gemeinsamen Heiligthum, wie bei den Gothen und andern Völkern des fernen Osten und Norden, und 2) in den spätern Umwälzungen durch Usurpation einzelner Stammfürsten oder glücklicher Heerführer. So bei den südlichen und westlichen Stämmen seit ihrer Berührung mit den Römern. Eins der frühesten Beispiele ist Marbod, der, von edler [2]) aber nicht königlicher Geburt [3]), sich zur Königswürde emporschwang und, obgleich gewaltsam vertrieben [4]), die Herrschaft über Markomannen und Quaden seinem Geschlecht hinterließ [5]). An demselben Versuch scheiterte bei den Cheruskern sein Gegner Arminius [6]), ohne Zweifel mehr durch die Eifersucht seines und der andern Geschlechter als durch die Freiheitsliebe der Gemeinden. Denn nachdem der ganze Adel in

1) Dieß ist Löbells Ansicht. Gregor von Tours S. 525.
2) *Vell. Pat.* II. 108. genere nobilis.
3) *Strabo* VII. 1, 3. *ἐξ ἰδιώτου.*
4) *Tac. Ann.* II. 62. sq.
5) *Tac. Germ.* 42. nobile Marobodui et Tudri genus.
6) *Tac. Ann* II. 80. regnum affectans — dolo propinquorum cecidit.

den folgenden Bürgerkriegen umgekommen, erbitten sie sich selbst seinen Neffen Italicus zum Könige [1]. Die Römer begünstigten überhaupt die königliche Macht [2], weil sie durch sie Einfluß gewinnen und Zwietracht stiften konnten. Auch gelang ihnen dieß nur zu gut [3]. Kurz vor und in der Völkerwanderung sehen wir bei den dadurch erzeugten Umwälzungen noch häufiger, bald die Fürsten einzelner Stämme als Könige und Königlein (reges, reguli) auftreten [4], bald Einem ihres Gleichen huldigen oder durch ihn verdrängt werden [5].

Wir haben bei Beschreibung des Fürstenamts und des Königthums ihre Beziehung zum Priesteramte unberührt gelassen. Es genügt hier zu bemerken, daß bei den Römischen Schriftstellern ihre Funktionen bestimmt unterschieden werden, womit nicht ausgeschlossen ist, daß wie fast bei allen Völkern der alten Welt den Fürsten und Königen eine Mitwirkung bei den Opfern und andern heiligen Handlungen zustand [6], so die Priester ihrer-

---

1) *Tac. Ann.* XI. 16. sq.

2) *Tac. Germ.* 42. vis ac potentia regibus ex auctoritate Romana. raro armis nostris, saepius pecunia iuvantur.

3) *Tac. Ann.* II. 62. haud leve decus Drusus quaesivit illiciens Germanos ad discordias, utque fracto iam Maroboduo usque in exitium insisteretur.

4) Die zahlreichen Könige der Allemannen, der Franken und andrer Völker, die an der Spitze ganz neuer Völkernahmen auftauchen, sind gewiß häufig nur solche Stammfürsten. Vgl. v. Sybel S. 102. folg.

5) So ließ Chlodowich die andern Stammfürsten aus königlichem Geschlecht umbringen (interfectis multis aliis regibus et parentibus suis), um die Salischen Franken allein zu beherrschen *Gregor. Tur.* II. 40—42. Andre Beispiele bei v. Sybel S. 129. folg.

6) Die heiligen Rosse, aus deren Wiehern der Priester wahrsagte, begleitete auch der König oder ein Fürst. *Tac. Germ.* 10.

seits durch die Strafgewalt im Volksheere [1]) und die Wahrung des Gottesfriedens in der Gemeindeversammlung [2]) einen beschränkten Einfluß im Staat üben [3]).

Wichtiger noch für unsern Zweck ist das Institut des Gefolges (comitatus) der Fürsten, weil es für die Völkerwanderung und die daraus hervorgegangenen neuen Staaten die größte Bedeutung hat. Die Untersuchung ruht auch hier hauptsächlich auf Caesars und Tacitus' Zeugnissen, und da der Letztere jeden Falls bestimmter und ausführlicher ist, so beginnen wir mit seiner Beschreibung [4]).

Nach dieser sind es die Waffengefährten des Fürsten (princeps), theils ältere und bewährte Krieger, theils Jünglinge, denen edle Geburt oder väterliches Verdienst den Eintritt in das Gefolge verschafft [5]) und die hier ihre

---

1) *Tac. Germ.* 7.

2) *Ibid.* 11.

3) Ganz anders bei den Galliern. Vgl. *Caes. de bell. Gall.* VI. 13. — Einzig in seiner Art war die Stellung des Königs und des höchsten Priesters bei den Burgundern. *Amm. Marc.* 28, 5.

4) *Tac. Germ.* 13. 14.

5) c. 13. Insignis nobilitas *cet.* Ich entscheide mich unbedingt mit Waiß S. 151. für die Erklärung von Orelli; ceteris lesen alle Handschriften; ceteri ist eine Conjektur von Lipsius, die die Schwierigkeit beseitigen soll. Allein diese bleibt unlösbar, wenn man principis dignatio-dignitas, für fürstliche Würde nimmt, die um der edlen Geburt willen auch dem Jüngling übertragen werde. Denn: 1) ceter*is* robustioribus — sc. principibus — adgregantur? aber wer ertrüge eine grex principum, und wie könnte Tacitus fortfahren: nec rubor inter comites aspici? — 2) ceter*i* sc. adolescentuli robustioribus a) sc. principibus adgregantur? unmöglich! also b) comitibus agregantur, d. h. die andern Jünglinge treten in ein Comitat; aber auch so wäre der Uebergang zum Comitat sehr ungeschickt und dunkel ausgedrückt. Alle Schwierigkeit verschwindet, und die Lesart der Handschriften wird gerettet, wenn dignatio in dem nicht seltnen transitiven Sinn genom-

kriegerische Schule machen wollen [1]). Indem sie, unbeschadet ihrer Freiheit und Ehre [2]), mit dem Eide der Treue (sacramentum) sich dem Fürsten anschließen, knüpft sich eine dauernde, wenngleich nicht unauflösliche [3]) Lebensgemeinschaft zwischen ihnen. Im Frieden begründet ein zahlreiches und tapferes Gefolge die Macht und das Ansehen eines Fürsten, nicht bloß bei dem eigenen, sondern auch bei benachbarten Völkern, die einen solchen mit Gesandtschaften und Geschenken ehren und den Kampf mit ihm scheuen. In der Schlacht kämpft das Gefolge an der Seite seines Fürsten und für ihn. Ihn zu schützen, und für seinen Ruhm zu kämpfen, ist seine Hauptverpflichtung; ihn zu verlassen, ihn nur zu überleben, ewiger Schimpf. Die Gefolgschaft hat verschiedene Grade, worüber der Gefolgsherr entscheidet und die Gefährten wetteifern um die erste Stelle bei ihm. Er giebt ihnen die Ausrüstung zum Kriege und statt des Soldes Antheil an seinem Tisch und an der Kriegsbeute [4]).

---

men wird: der Fürst würdigt einen eben erst wehrhaft gemachten Jüngling der Aufnahme in sein Gefolge von bewährten Kriegern um seiner vorzüglich edlen Geburt oder väterlichen Verdienstes willen.

1) c. 14. plerique nobilium adolescentium *cet.*

2) c. 13. nec rubor inter comites aspici.

3) Wenn c. 14. sagt, daß edle Jünglinge ihre Heimath verlassen, um bei einem fremden Volke, das Krieg hat, in ein Gefolge zu treten, so wird dabei offenbar die Möglichkeit eines Wechsels vorausgesetzt.

4) Hierher gehört die Stelle c. 14. die gleichfalls den Auslegern Schwierigkeit gemacht hat in den Worten: magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. So lesen die meisten guten Handschriften; tuentur, nur zwei, tueantur eine neuere und Drucke ohne Autorität. Es ist offenbar eine Emendation, um diesen Satz wie den vorhergehenden und folgenden auf plerique adolescentium beziehen zu können. Eben dadurch aber wird er unverständlich, indem die edlen Jünglinge vorher und nachher als Gefolge und hier mit Einemmale als Gefolgsführer erscheinen. Tueare giebt folgenden

So viel im Allgemeinen. Es sind nun noch einige Punkte einer nähern Untersuchung zu unterziehen:

1) Der Gefolgsherr. Wer ist dieß? kann es sein? Tacitus nennt ihn princeps. Man hat dieß für gleichbedeutend mit nobilis genommen und die Gefolgsherrschaft für ein Vorrecht des Adels erklärt [1]. Daß diese Bedeutung von princeps nach des Tacitus sehr constantem Sprachgebrauch nicht zulässig sei, ist schon oben bemerkt worden; sie hat sich auch in den hier erläuterten Stellen, die man gewöhnlich dafür anführt, nicht bewährt und damit fällt die ganze Behauptung.

Auch nach einer andern Erklärung [2]) soll princeps in diesem Zusammenhang einen von dem gewöhnlichen abweichenden Sinn haben, nehmlich nicht den Fürsten, sondern eben nur den Gefolgsherrn bezeichnen, woraus dann folgen würde, daß Tacitus darüber, wer dieß sei oder sein könne, gar nichts sage. Dieses ist an sich unwahrscheinlich und Jenes nicht minder unstatthaft als die erste Erklärung, weil auch hiernach Tacitus für zwei verschiedene Dinge Ein und dasselbe Wort ohne alle Andeutung eines abweichenden Gebrauchs gesetzt hätte.

Ich halte princeps auch hier für den Stammfürsten, den wir als Haupt der Gemeinde, als Richter im Frieden und Führer im Kriege kennen gelernt haben. Und dieß ist für die Sache selbst sehr bedeutend. Denn nur

---

leichten Sinn: auch ist ein großes Gefolge nur im Kriege, nehmlich aus der Kriegsbeute zu erhalten. Bei den Fürsten des eignen Volkes, das im Frieden lebt, finden jene edlen Jünglinge weder Gelegenheit Ruhm zu erwerben, noch Unterhalt im Gefolge; sie sind auch deshalb genöthigt den Krieg anderwärts zu suchen.

1) Eichhorn §. 14b. Note k.

2) Löbell, Gregor von Tours S. 505 folg.

einem solchen konnte es ohne Zerstörung der Volksverfassung und Heeresordnung gestattet sein, ein Gefolge um sich zu sammeln. Für diese Identität des Fürsten und Gefolgsherrn findet sich selbst außer der gleichen Benennung ein sachliches Zeugniß bei Tacitus. Denn an der Einen Stelle bezieht er die Gesandtschaften und Geschenke fremder Völker auf den Gefolgsherrn, und an der zweiten auf den Fürsten [1]). Eine doppelte Erweiterung bedarf jedoch das Gesagte. Zuvörderst ist auch der König hier den Fürsten beizuzählen, und dieß hat nach dem früher Ausgeführten kein Bedenken. Aber auch dem Herzog, dem Führer des ganzen Volksheers müssen wir unzweifelhaft das Recht, ein Gefolge zu haben, zuschreiben und er gehörte nicht nothwendig zu den lebenslänglichen Vorstehern des Volks im Frieden, zu den Fürsten. Indeß haben wir gesehen, daß er regelmäßig aus ihnen genommen wurde, und um des seltenen Ausnahmefalls willen werden wir mit Tacitus nicht rechten; für die ausgezeichnete Stellung des Feldherrn war der Ausdruck princeps dennoch angemessen.

2) In der Heeresordnung bildet der Comitat stets eine auserlesene Schaar, meist wohl wie ihr Führer [2]) zu Pferde [3]), die ihn umgiebt und worin großen Theils der Adel vereinigt war. So fiel Chariovalda, der Anführer der Bataver, mit Germanicus gegen die Cherusker kämpfend, und viele vom Adel um ihn her [4]).

---

1) *Germ.* c. 14. 15. Dieß ist auch die Ansicht von Waitz S. 120 folg.

2) Arminius in der Schlacht gegen Germanicus *Tac. Ann.* II. 17.

3) Sie erhalten nach *Tac. Germ.* 14. als Ausrüstung auch das Schlachtroß, bellatorem equum.

4) *Tac. Ann.* II. 11. Chariovalda, dux Batavorum — suffosso equo labitur et multi nobilium circa.

Und in der Alemannenschlacht bei Straßburg [1]) führen die zwei angesehensten Könige das Heer der Deutschen. Ihnen folgen fünf andere Könige von geringerer Macht, zehn Fürsten von königlichem Geschlecht (regales) zu Pferde und die lange Reihe des Adels (optimatium series magna). Diese letzte auserlesene Schaar mit dem Könige in ihrer Mitte macht auch, als die Schlacht steht, den entscheidenden Angriff auf die Römer. Allein sie geht verloren, K. Chnodomar flieht, wird ergriffen und ergiebt sich; mit ihm zweihundert seiner Gefährten (comites) und drei ihm nächst verbundene Freunde, die es für Schande halten, das Schicksal des Königs nicht zu theilen. Diese Zweihundert gehörten unzweifelhaft zu seinem Gefolge. Aber ich halte auch jene auserlesene Schaar dafür, weil sie die Könige umgab und aus dem Adel bestand, der ja regelmäßig im Gefolge des Königs war.

3) Von der **Lebensgemeinschaft** des Gefolges **im Frieden** giebt die Beschreibung der Brautfahrt eines Fränkischen Fürsten bei Sidonius Apollinaris [2]) ein charakteristisches Bild. In dem Festzuge erscheinen hinter dem Bräutigam seine königlichen Geschlechter (reguli) und die begleitenden Gefährten (socii comitantes), deren kriegerische Gestalt auch im Frieden schrecklich anzusehen war.

Vergleichen wir nun mit diesem Gesammtbilde des Comitats die Stelle des **Caesar** [3]), die gewöhnlich darauf bezogen wird, so ergiebt sich dem unbefangenen Blick sogleich, daß er nicht etwa bloß von dieser Institu-

---

1) *Amm. Marcell.* 16, 12.

2) *Sidon. Apoll. Ep.* IV. 20.

3) *Caes. de bell. Gall.* VI. 23.

tion in ihren ersten Anfängen [1]), sondern von etwas ganz Anderem spricht: nehmlich von dem Aufgebot Freiwilliger zu einer Heerfahrt [2]).

Räubereien, sagt er, außerhalb des eigenen Staats halten die Germanen nicht für schimpflich, vielmehr zur Kriegsübung der jungen Mannschaft geeignet. Wenn daher Einer der Fürsten (quis ex principibus) in der Volksversammlung sich zum Führer erbietet, die ihm folgen wollen, möchten es erklären, so erheben sich die, denen die Unternehmung und der Führer gefällt, unter dem Beifall der anwesenden Menge. Wer dann von diesen nicht folgt, wird einem Ausreißer und Verräther gleich geachtet, und man versagt ihm später allen Glauben.

Der Hergang, den Caesar hier beschreibt, hat mit Zweierlei eine gewisse Berührung, unterscheidet sich aber davon eben so bestimmt. Einmal mit dem Beschluß eines Volkskriegs in der Landesgemeinde. Ein solcher ist es aber offenbar nicht, denn nicht der Heerbann bricht in Folge eines Volksschlusses auf, sondern nur einzelne Freiwillige schließen sich unter dem Beifall der Menge, die Freude daran hat, einem kühnen Führer zu einem Freibeuterzuge an. Anderer Seits hat es einige Berührungspunkte mit dem Gefolge, und zwar darin, daß Einzelne einen Fürsten zu ihrem Kriegsführer erwählen und nach allgemeiner Volksansicht ihn nicht ohne Schmach verlassen können. Allein der Unterschied ist doch viel größer als die Aehnlichkeit. Denn die Verbindung wird hier nur für eine einzelne kriegerische Unternehmung eingegangen,

---

1) S. v. Sybel S. 144.

2) Das Wesentliche dieser Ansicht hat Löbell, Gregor von Tours S. 510., jedoch ohne alle Folgerungen daraus zu ziehen.

während die Gefolgschaft eine dauernde Lebensgemeinschaft begründet. Auch ist es offenbar nicht ein Kreis Auserlesener, der sich bildet, sondern ein gemischter Heerhaufe, den Kriegs- und Raublust verbindet, und der für die Dauer des Heerzugs die Verpflichtung geworbener Soldaten übernimmt.

Ist es nun nicht das Comitat, wovon Caesar redet und von dem ihm überhaupt nichts bekannt gewesen zu sein scheint, so ist seine Nachricht doch merkwürdig genug. Sie steht auch nicht vereinzelt da, sondern eröffnet uns den Blick in eine Reihe ähnlicher Vorgänge, die gerade für unsern Zweck von großer Bedeutung sind.

Caesar selbst erzählt uns [1]), wie Ariovist den Sequanern Anfangs nur mit einem Heer von fünfzehntausend Mann zu Hülfe gezogen, denen, als sie in Gallien Fuß gefaßt, später viel Mehrere gefolgt seien, um sich dort niederzulassen; das ganze Volk der Sueven aber war es längst nicht, nicht einmal ihr ganzer Heerbann. Dieser, die hundert Stämme der Sueven, erscheinen erst später unter der Anführung zweier Fürsten am Ufer des Rheins, warten den Ausgang des Kampfs mit Ariovist ab und kehren, als dieser geschlagen ist, in die Heimath zurück. Was war nun das Heer des Ariovist, wenn kein Heerbann, und gewiß eben so wenig ein Comitat von fünfzehntausend Mann?

Die räuberischen Einfälle der Germanen nach Gallien gingen später so fort [2]), auch die wohlbesetzten Römischen Grenzlinien vermochten in der besten Zeit sie

1) *Caes. de bell. Gall.* I. 31.

2) Caesar selbst erzählt *de bell. Gall.* VI. 35 *seqq.*, wie die Sygambern seinen Legaten Q. Cicero überfallen.

nicht ganz zu verhindern [1]. Die Küstenvölker der Nordsee, Kauchen, Frisen und Sachsen begannen schon früh zur See Raubzüge gegen die Gallischen Küstenstriche auszuführen [2]. Seit dem dritten Jahrhundert, nachdem die Römische Mannszucht gebrochen war und die Grenzlegionen zu Bürgerkriegen im Innern verwendet wurden, waren sie noch häufiger und erstreckten sich bis in die fernsten Theile des Reichs. Alle diese Unternehmungen waren nicht Sache des ganzen Volks, auch nicht immer bloßer Gefolgschaften; es scheint also zwischen Beiden noch etwas in der Mitte zu liegen.

Aber nicht bloß die Raubzüge, auch die Wanderungen, die überflüssige Theile eines Volks mit Zurücklassung des Hauptstamms unternahmen, um neue Niederlassungen zu suchen, müssen häufig einen ähnlichen Anfang genommen haben. Denn es ist undenkbar, daß diese Colonisation, wie Sybel will, stets nach geordneten Geschlechtern und Stämmen geschehen sei. Auch aus mehreren Gauen wird die jüngere Generation, die in der Heimath keinen Raum fand, sich unter einem Führer, dem sie vertraute, zusammengethan und in den neuen Wohnsitzen nur nach dem Vorbilde der heimathlichen Gemeindeverfassung organisirt haben.

Ebenso die geworbenen Heere, mit denen in späterer Zeit Germanische Fürsten als Bundesgenossen (foederati, ξύμμαχοι) in Römischen Sold traten und die von der Gesammtheit des Volkes, dem sie entstammten, sehr bestimmt unterschieden werden.

---

1) *Tac. Ann.* XII. 27. in superiore Germania trepidatum adventu Chattorum latrocinia agitantium.

2) *Tac. Ann.* XI. 18. *Amm. Marc.* 28, 5.

In allen diesen Fällen ist zwischen Führer und Heer ein eigenthümliches Band des Gehorsams und der Treue unverkennbar, dem zwischen Gefolgsherrn und Comitat ähnlich, aber bei wesentlich verschiedener Grundlage auch verschieden. Und wenn wir dieß nur festhalten, so hat Eichhorn doch Recht, wenn er die Einrichtungen der neu Germanischen Staaten, die fast Alle von solchen Heerführern gegründet wurden, theils auf dieß Pietätsverhältniß, theils auf die Analogie der heimathlichen Gemeindeverfassung zurückführt. Insbesondere muß ich ihm auch darin beitreten, daß das Königthum dieser Heerführer durch die Verpflichtung ihres Heeres, zwar kein ganz neues, aber gegen früher ein wesentlich verstärktes sein mußte, dessen Rechte dann unter Romanischem Einfluß sich noch mehr erweiterten.

In welcher Mannichfaltigkeit schon in der ältesten Zeit solche Abhängigkeits- oder Pietätsverhältnisse bestanden, von denen die Römischen Schriftsteller nur kein ganz deutliches Bild und noch weniger den eigentlichen Nahmen zu geben wissen, zeigt eine dritte gewöhnlich übersehene Einrichtung, die Tacitus Clientel nennt.

Segest von Arminius belagert, wird durch Germanicus befreit mit einer großen Zahl seiner Verwandten und Clienten (magna cum proprinquorum et clientium manu) und erhält Sitze in einer alten Provinz [1]). Inguiomer, Arminius' Oheim, war vor dem Kriege gegen Marbod, mit der Schaar seiner Clienten (cum manu clientium) zu diesem geflohen [2]). Vannius, König der

1) *Tac. Ann.* I. 57. *seq.*
2) *Ibid.* II. 45.

Sueven, aus seinem Reich vertrieben, geht über die Donau und wirft sich den Römern in die Arme. Ihm folgten dann seine Clienten (secuti mox clientes) und wurden in Pannonien angesiedelt [1].

Comitate waren dieß offenbar nicht, auch für bloße Partheigänger möchte ich sie nicht halten; ich vermuthe, daß sie eine den spätern Ministerialen ähnliche Umgebung der Fürsten bildeten, unter denen gewiß auch die von den Königen über Freie und Edle emporgehobenen Freigelassenen zu suchen sind.

Alle diese Verhältnisse übrigens mit den verwandten, noch so mannichfaltigen Institutionen der spätern Zeit in Verbindung zu bringen, oder Züge derselben auf jene zu übertragen, unternehme ich nicht. Es waren nur die Keime davon. So gingen nahmentlich aus dem Comitat die Antrustionen der Franken, die Gasindii der Langobarden, die Buccellarier der Westgothen u. A., und durch viele Mittelglieder, das Beneficial- und Lehnswesen des Mittelalters hervor. Merkwürdig und bestätigend für die oben vorgetragene Ansicht bleibt es, daß eine Beziehung auf Grundbesitz, die nach der Eroberung der Römischen Provinzen auch in diesem Verhältniß eine so große Rolle spielt, dem Comitat der ältesten Zeit durchaus fremd ist.

Ueberblicken wir noch Einmal Alles über den Staat der Germanen bisher Gesagte, so bemerken wir, daß ihr öffentliches Leben sich zwischen den zwei Polen, freie Gemeindeverfassung und Königthum mit den an dasselbe sich anschließenden Verhältnissen, bewegt, und so ist es

---

1) *Tac. Ann.* XII. 30.

durch alle Umwälzungen hindurch bis auf den heutigen Tag geblieben.

Es bleibt uns nur noch übrig, von den Versuchen der Germanen, aus mehreren Staaten ein größeres Ganze zu bilden, Weniges zu sagen. Es wurde oben bemerkt, daß sie schon früh unter der doppelten Form des Bundes und des Reiches vorkommen.

Bündnisse unter gleichberechtigten Völkerschaften, von denen Eins jedoch häufig einen Vorrang behauptete, hatten meist Stammesverwandtschaft zur allgemeinen Grundlage und fanden in früherer Zeit auch in gemeinsamen Heiligthümern ihren Einigungspunkt. So traten die Völker Suevischen Stammes bei den Semnonen, die sich als Haupt des Bundes ansahen, in einem heiligen Haine zu bestimmten Opferzeiten durch Gesandtschaften zusammen [1]). Kriegerische Unternehmungen waren der einzige Gegenstand ihrer politischen Gemeinschaft, und veranlaßten seit der Berührung mit den Römern die Schließung neuer Bündnisse. Der Bund, an dessen Spitze die Cherusker mit Arminius standen, ist aus der frühern Zeit das berühmteste Beispiel. Später, als es galt die letzten Bollwerke der Römischen Herrschaft zu stürmen, werden zu diesem Zweck auch Verbindungen mit nicht stammverwandten [2]), selbst mit nicht Germanischen Völkern [3]) geschlossen.

Reich möchte ich eine solche Verbindung dann nennen,

---

1) *Tac. Germ.* 38.

2) v. Ledebur, Brukterer S. 251. weist dieß für die Franken nach.

3) So verbanden sich schon die Cimbern und Teutonen mit Celtischen Völkern. Noch häufiger traten an der östlichen Grenze die Markomannen, Gothen und Andere mit Sarmatischen Völkern in Bündniß.

wenn eine Mehrzahl von Völkerschaften mit ihren Fürsten die Hoheit eines übermächtigen Volkes und ihres Königs anerkennt. Ein solches war Marbods Markomannenreich, dem die Völker Suevischen Stammes und selbst die Gothen huldigten [1]), bis der Cheruskische Bund seine Macht brach [2]) und der Gothe Catualda ihn stürzte [3]). Desgleichen die Reiche der Gothen, Franken und Anderer; auch das der Hunnen, in dem Völker der verschiedensten Stämme vereinigt waren und ein nicht Germanisches die Oberhand hatte.

Auf der Knüpfung und Lösung dieser Verbindungen, wie, nach dem früher Gesagten, auf der Theilung der einzelnen Völker in ihre Stämme oder Aussendung von Colonieen, beruht das Proteus ähnliche Erscheinen und Verschwinden der Völkernahmen, indem bald der Nahme des führenden oder herrschenden Volkes auf die Gesammtheit übergeht [4]), bald ein für diese frei gewählter Collektivnahme die der einzelnen Völker verdunkelt. Ersteres scheint bei den Sueven [5]), Letzteres bei den Alemannen, Franken und Sachsen der Fall gewesen zu sein.

---

1) *Vell. Pat.* II. 108. *Strabo* VII. 1, 3.

2) *Tac. Ann.* II. 44—46.

3) *Ibid. c.* 62. *seq.*

4) Wie *Amm. Marc.* 31, 2. von den Alanen sagt: paulatimque nationes conterminas crebritate victoriarum attritas ad gentilitatem sui vocabuli traxerunt, ut Persae.

5) Ich vermuthe dieß, weil bei Caesar und in spätester Zeit dieser Nahme einer Völkerschaft (Semnonen?), in der mittleren bei Strabo, Tacitus u. A. einem größeren Völkerstamm und Bund beigelegt wird.

IV. Verhältniß der Germanen zu den Römern.

Wir deuteten gleich Anfangs an, daß auch ein lange vorbereitetes Verhältniß der Germanen zu den Römern die Einwanderung der Erstern und ihre Einrichtung auf Römischem Boden bedingt haben müsse, und wollen dieß nun noch nachweisen.

Die Römische Macht, die sich über die Welt ausdehnen zu wollen schien, wurde am Rhein und an der Donau durch die Tapferkeit der Germanen gebrochen, deren Land nicht, wie etwa heutzutage Kaukasien den Russen, der Eroberung der Römer unüberwindliche Terrainschwierigkeiten entgegensetzte. Drusus und Tiberius durchzogen es mit gerüsteten Heeren bis an die Elbe. Varus konnte glauben, das nordwestliche Deutschland sei eine Römische Provinz. Allein er büßte die Selbsttäuschung mit dem Untergang dreier Legionen und dem eigenen Leben. Germanicus wagte nur noch Streifzüge und nicht ohne theure Buße. Der Römischen Herrschsucht war hier für immer ein Ziel gesteckt.

Aber nicht minder der Germanischen Wanderlust, dem Drang der Nation im Großen und Ganzen nach Südwesten, wenigstens für einige Jahrhunderte, durch das wohlberechnete System der Grenzvertheidigung, das die Römer am Rhein und an der Donau einrichteten. Uebervölkerung und Kriegslust der Germanen veranlaßten indeß, selbst in den ersten beiden Jahrhunderten, theils gewaltsame Ueberschreitungen dieser Grenze, theils ihre friedliche Aufnahme in verschiedenen Formen.

So wurden zwar viele Raubzüge zurückgeschlagen, die Frisen, Ampsivarier und andere Völker, die um Aecker baten, zurückgewiesen. Aber die Ubier, von ihren Nach-

barn bedrängt, erhielten schon durch Agrippa Sitze auf dem linken Rheinufer, das sie fortan vertheidigen halfen. Vierzigtausend Sygambern besiegte Tiber und verpflanzte sie nach Gallien an die Mündung des Rheins. Die Gugernen hatten unterhalb der Ubier am linken Rheinufer Wohnung erhalten [1]). Auch vertriebene Könige mit ihrem Gefolge wurden mehrmals aufgenommen, den mit Marbod und Catualda vertriebenen Markomannen jedoch unter einem eigenen Fürsten Wohnsitze jenseits der Donau angewiesen, damit ruhige Provinzen durch sie nicht beunruhigt werden möchten [2]).

Der Kriegslust Einzelner bot der Römische Kriegsdienst Befriedigung, unbeschadet ihrer Ehre und Freiheit, die ja gestattete ins Gefolge eines fremden Heerführers zu treten. Zwar die Legionen wurden nach alt Römischem Grundsatz nur aus Römischen Bürgern rekrutirt. Aber für die kaiserliche Leibwache empfahlen sich die Germanen durch Tapferkeit, Schönheit und Treue [3]), und in den Hülfstruppen (auxilia) dienten nicht nur die freiverbündeten Mattiaker und die tapfern Bataver unter ihren eigenen Fürsten [4]), sondern auch ganz unabhängige Völker, z. B. die mächtigen Kauchen, gestatteten Werbung in ihrem Lande [5]). Fürstensöhne, wie Arminius, lernten als

1) S. die Beweisstellen bei Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme S. 87. 85.

2) *Tac. Ann.* II. 63. *fin.*

3) *Tac. Ann.* I. 24. (Tiber) robora Germanorum, qui tum custodes imperatori aderant. Caligula hatte Bataver. *Sueton Calig.* 43. 45. u. s. w.

4) *Tac. Germ.* 29. *Hist.* IV. 12. 13. 16. V. 25. *Ann.* II. 11. Von der Batavischen Reiterei wird gerühmt, daß sie in geschlossenen Schwadronen durch den Rhein schwamm.

5) *Tac. Ann.* I. 38. 60. II. 17.

Officiere der Germanischen Hülfstruppen Römische Kriegskunst und wurden durch Römisches Bürgerrecht und die Ritterwürde geehrt [1]).

Nachdem bis in die Mitte des zweiten Jahrhunderts keine größere Völkerbewegung gemeldet worden, ziehen um diese Zeit Völker des nordöstlichen Germaniens, unter ihnen auch die Gothen [2]), nach den Ufern der Donau und bis ans schwarze Meer, wir wissen nicht ob freiwillig oder durch was gedrängt [3]). Ihr Angriff, in Verbindung mit den dort schon ansässigen Stämmen, auf die Römische Donaugrenze wird als Sache eines großen Bündnisses geschildert [4]). Nur mit äußerster Anstrengung hielt M. Aurel in wiederholten Feldzügen diese Bewegung auf.

Im dritten Jahrhundert bei dem innern Zerfall des Reichs durchbrechen diese Völker, nahmentlich die Gothen, die Donaugrenze, die großen Völkerbündnisse der Alemannen und Franken die des Rheins, und durchziehen verheerend die Römischen Provinzen, durch einzelne Niederlagen nur verhindert feste Sitze zu nehmen. Erst Constantin gelingt es durch die neue Organisation des Reichs

---

1) *Tac. Ann.* II. 10. *fin. Vell. Pat.* II. 118.

2) J. Grimms Ansicht von der Einheit der Gothen und Geten, die schon früher am schwarzen Meere saßen, überzeugt mich noch nicht.

3) Von den Vandalen, die auch zu diesen Völkern gehörten, wird zwar gemeldet, daß Hunger sie aus ihrer Heimath getrieben, in welcher die Zurückgebliebenen ihres Stammes um so geräumiger wohnten; allein es wird dieß auf ihre späteren Sitze (am Maeotis?) bezogen. *Procop. de bello Vand.* I. 3. 22. Der Spottnahme „hungrige Vandalen" blieb ihnen. *Olympiodor.* p. 461.

4) *Capitol. Marc.* 22. Gentes omnes ab Illyrici limite usque Galliam conspiraverant, ut Marcomanni *cet. Amm. Marc.* 31, 5.

und die Befestigung der Grenzlinien ihren Zügen für einige Zeit ein Ziel zu setzen. Aber um so mehr wird dem Andrang der Barbaren durch halb freiwillige, halb genöthigte Aufnahme derselben nachgegeben, da man sie selbst besiegt nicht wegzuschaffen weiß und überdieß als Ackerbauer und Krieger wohl gebrauchen kann. Denn der Römische Provinziale verzweifelte unter dem unerschwinglichen Steuerdruck und den beständigen Einfällen der Barbaren an dem Anbau des Landes, die fruchtbarsten Fluren lagen verödet, und aus denselben Gründen vermochten die Provinzen die nöthige Zahl von Rekruten zum Heere nicht mehr zu stellen.

Auf diese Weise wurden Germanen und Sarmaten im Lauf des dritten und vierten Jahrhunderts fast in allen Provinzen angesiedelt. Wir erwähnen einige Beispiele.

K. Claudius, als er (269 n. Chr.) die Gothen besiegt hat, nimmt einen Theil in sein Heer auf und siedelt Andere als Ackerbauer an [1]. K. Probus scheint dieselbe Maaßregel im größten Styl ausgeführt zu haben. Wenigstens rühmt er in einer Rede an den Senat: „Barbaren aller Nationen pflügen und säen für euch, und leisten Kriegsdienst gegen die Völker des Innern" [2]. Auch wird berichtet, daß er gefangne Vandalen und Burgunder selbst nach Britannien verpflanzt [3]. Wie zweifelhaft aber dieser Gewinn war, zeigte sich bald. Die Bastarnen zwar, denen er Sitze angewiesen, bewahrten die Treue; die Gepiden, Gruthungen, Vandalen und Franken aber,

---

1) *Zosim.* I. 46.

2) *Vopisc. Prob.* 15.

3) *Zosim.* I. 68.

die gleiche Gunst erfahren, brachen sie und machten verheerende Züge durch das Reich [1]).

In dem Panegyrikus auf K. Constantius ist diese Maaßregel, die den elenden Zustand des Reiches verrieth, ein Gegenstand, zu dessen Bewunderung der schmeichelnde Rhetor immer wieder zurückkehrt [2]). Wie Diokletian die Wüsten Thraciens Colonisten aus Asien, Maximian die unangebauten Fluren der Nervier und Trevirer den Franken zu bebauen gegeben, so blühe durch K. Constantius' Siege, was im Gebiet von Amiens, Beauvais, Troyes und Langres öde lag, unter der Hand des barbarischen Ackerbauers wieder auf [3]). Er erzählt, nach Besiegung der Barbaren auf der Batavischen Insel und den benachbarten Niederungen seien dieselben genöthigt worden, sich zu ergeben (sese dedere cogebantur) und mit Weib und Kind nach den ehemals wüsten Gegenden zu ziehen, um anzubauen, was sie selbst vielleicht früher verheert hätten. „Für mich also", ruft er aus, „baut nun der wander- und beutelustige Chamaver und Frise das Land und liefert Nahrungsmittel zu Markte; ja, zur Rekrutenaushebung gerufen, eilt er herbei und unterwirft sich der Strenge der Kriegszucht" [4]).

---

1) *Vopisc. Prob.* 18. *Zosim.* I. 71. Ebenso später die nach Rhätien verpflanzten Alemannen. *Amm. Marc.* 17, 6.

2) *Eumen. Paneg.* 1. cum — tot excisae undique barbarae nationes, tot translati sint Romam cultores, prolati limites *cet.*

3) *Ibid.* 21.

4) *Ibid.* 9. Im Panegyrikus auf Constantin c. 6. kommt er noch einmal auf diese Thaten des Vaters zurück: intimas Franciae nationes — a propriis ex origine suis sedibus — avulsas, ut in desertis Galliae regionibus collocatae, et pacem Romani imperii cultu iuvarent et arma delectu.

K. Constantin fand an dieser Maaßregel des Vaters weniger Gefallen, wenigstens zog er vor, die besiegten Franken dem Kampfspiel mit wilden Thieren hinzugeben. Aber dreißigtausend Sarmaten verpflanzte er nach Thracien, Macedonien und Italien [1].

Ueberhaupt scheint man später die Verpflanzung der Barbaren selbst in diesen Mittelpunkt des Reichs nicht gescheut zu haben. Valentinian siedelte gefangene Alemannen an den fruchtbaren Ufern des Po an [2]; Gratian Gothen und Taiphalen im Gebiet von Modena, Reggio und Parma [3]. Der großartigste Versuch dieser Art im östlichen Reich war die freilich nothgedrungene Aufnahme der von den Hunnen bedrängten Westgothen, den K. Valens mit dem Leben büßte [4]. Doch wird es selbst von Theodos I., der das ganze Reich zum letzten Mal in kräftiger Hand vereinigte, gerühmt, daß er Gothen als Ackerbauer und Soldaten dem Reiche dienstbar gemacht [5].

Das Rechtsverhältniß dieser Colonisten ist in Verbindung mit den angeführten Nachrichten aus den Römischen Rechtsquellen mit ziemlicher Bestimmtheit zu erkennen. Es sind nehmlich offenbar dieselben Germanischen und Sarmatischen Militär-Colonieen, welche die Notitia

---

1) *Excerpta Valesii de Constantino*, hinter *Amm. Marc. ed. Bip.* p. 550.

2) *Amm. Marc.* 28, 5. *fin.* — (Theodosius) quoscunque cepit, ad Italiam iussu Principis misit, ubi fertilibus pagis acceptis iam tributarii circumcolunt Padum.

3) *Amm. Marc.* 31, 9. — vivosque omnes circa Mutinam Regiumque et Parmam, Italica oppida, rura culturos exterminavit.

4) *Zosim.* IV. 20. Nach *Olympiodor.* exc. de leg. 6. de sententiis. 46. waren es 200,000 streitbare Männer.

5) *Latin. Pacat. panegyr.* 22. Dicamve ego receptos ad servitium Gothos, castris tuis militem, terris sufficere cultorem?

dignitatum in verschiedenen Gegenden von Gallien und Italien unter eignen Präfekten aufführt [1]). Die Sarmaten führen regelmäßig das Beiwort gentiles, wodurch sie eben nur als unter Römern wohnende Barbaren bezeichnet werden [2]). Die Germanen werden dagegen fast Alle [3]) laeti genannt [4]), und schon diese scharfe Unterscheidung verbietet, diese Benennung für gleichbedeutend mit gentiles zu nehmen. Nach dem Theodosischen Codex sind es Barbaren, die sich der Römischen Herrschaft unterworfen und Land (terrae laeticiae) [5]) gegen Verpflichtung zum Kriegsdienst [6]) empfangen haben, ein

1) *Notitia Occid. ed. Boecking. fasc.* 3. p. 119. *sqq.* Vgl. *L.* 10. *Th. C. de veteranis* (7, 20). Si quis praepositus fuerit aut fabricae, aut classi, aut laetis *cet.*

2) Vgl. *L. un. Th. C. de nuptiis gentilium* (3, 14). Nulli provincialium, — cum barbara sit uxore coniugium, nec ulli gentilium provincialis femina copuletur.

3) Nur Suevi gentiles und Taifali gentiles kommen vor, von denen angenommen werden muß, daß sie keine terrae laetitiae hatten.

4) Die Gallischen Eigennahmen, als Lingonenses, Nervii, die bald den Germanischen Volksnahmen hinzugefügt werden, bald allein stehen, halte ich für die Bezeichnung des Orts, wo sie wohnten. Weil sie vorzugsweise, vielleicht in der ganzen Eigenthümlichkeit des Verhältnisses nur in Gallien vorkamen, konnte Zosimus II. 24. sie ein ἔθνος Γαλατικόν nennen.

5) *L.* 9. *Th. C. de censitoribus* (13, 11.) Quoniam ex multis gentibus sequentes Romanam felicitatem se ad nostrum imperium contulerunt, quibus terrae laeticiae administrandae sunt, nullus ex his agris (nicht agri) aliquid, nisi ex nostra annotatione mereatur. Die Kaiser fingen also schon an, diese Aecker ihrer Bestimmung zuwider durch Gunst auch Andern zuzuwenden.

6) *L.* 12. *Th. C. de veteranis* (7, 20). *Amm. Marc.* 20, 8. Letos —, cis Rhenum editam barbarorum progeniem vel certe ex dediticiis, qui ad nostra desciscunt. Als eine eigene Truppe bezeichnet er sie hier nicht, sie sollen anderen barbarischen Reitern (gentilibus atque Scutariis) untergesteckt werden. Wohl 21, 13.

Verhältniß, das nur für den an Ackerbau gewöhnten Germanen anwendbar war, während man den Sarmatischen Reitervölkern bestimmte Weideplätze anwies [1]). Hierin liegt zugleich eine merkwürdige Bestätigung für den oben entwickelten Gegensatz beider Nationen. Eben deshalb zweifle ich nicht, daß der Nahme laeti oder leti Germanischen Ursprungs ist. Er bezeichnet in verwandten Formen, liti, Lassen, den hörigen Bauern [2]). Und für einen solchen mußte der dem Germanen gelten, der sich durch deditio seiner persönlichen Freiheit begeben und von der Scholle, an der er haftete, dem Kaiser Steuer [3]) und Kriegsdienst leisten mußte. Aehnlich war das Verhältniß der in den Grenzer-Colonieen (terrae limitaneae) angesiedelten Barbaren (gentiles) [4]).

Aber auch abgesehen von diesen Militär-Colonieen finden wir Barbaren, besonders Germanen in noch viel größerer Zahl als früher in Römischem Kriegsdienst, bald freiwillig gegen bestimmte Capitulation z. B. nicht jenseits der Alpen verwendet zu werden [5]), bald genöthigt, indem einem besiegten Volke die Stellung von Rekruten auf-

---

1) *L.* 12. *Th. C. cit.* — laetus Alamannus, Sarmata vagus, d. h. der nicht an terra laetitia gefesselte Sarmate. vgl. *L.* 12. *Th. C. de annona* (11, 1.) servos vagos, von dem steuerpflichtigen Grundstück gelöste Sklaven. Die Stelle *Auson.* Mosella 9. Arvaque Sauromatum nuper metatata colonis möchte ich deshalb nicht mit Böcking auf Sarmaten beziehen. Ueberdieß weicht der Nahme ab, und fehlt es an irgend einer Notiz, daß Sarmaten in Gallien angesiedelt worden.

2) Grimm RA. S. 305.

3) S. oben S. 76. Note 2. tributarii. Daß sie gegen eine Privatperson abgabepflichtig oder persönlich abhängig gewesen, wird nirgends angedeutet, ist auch, da sie Gegenstand der öffentlichen Verwaltung waren, nicht denkbar.

4) *L.* 1. *Th. C. de terris limitaneis* (7, 15.).

5) *Amm. Marc.* 20, 4.

erlegt [1]), oder sofort ein Theil des geschlagenen feindlichen Heeres in die eigenen Reihen aufgenommen wird [2]).

Sie bildeten auch jetzt nach Stammverwandtschaft eigene Truppentheile, die von ihren Fürsten befehligt wurden [3]). Die Notitia dignitatum führt sie in großer Zahl mit ihren Volksnahmen auf, jedoch nur unter den Regimentern (cohortes) und Schwadronen (alae) der Hülfstruppen (auxilia); wohl auch einigen Regimentern der ordentlichen Reiterei (vexillationes), in welchen auch einzelne durch Geburt und Tapferkeit ausgezeichnete Barbaren vorzugsweise dienten [4]), nicht aber unter den Legionen. Diese scheinen fortwährend nur aus Provinzialen rekrutirt worden zu sein [5]).

Schon zu Julians Zeit war die Zahl der Germanen im Römischen Heere so bedeutend, daß es Germanische Sitten, als die Erhebung des Feldherrn auf den Schild, Beifall durch Waffengeklirr und den Schlachtgesang (barritus) annahm [6]). Besonders aber Theodosius I. vermehrte sie ungemessen, ja er nahm ganze Heere verbündeter Barbaren (foederati) unter ihren Königen in seinen Dienst [7]), die das Schicksal des Reichs von nun an ent-

1) *Amm. Marc.* 30, 6.

2) *Dexippus, Exc. de bell. Scyth.* 2. p. 19. *Amm. Marc.* 28, 5. 31, 10.

3) Beispiele bei *Amm. Marc.* 16, 12. 29, 4. *cf.* c. 1. 31, 6.

4) *Amm. Marc.* 28, 9.

5) *Amm. Marc.* 20, 8. unterscheidet tirocinia legionum und auxilia Scytharum. *cf.* 21, 6. *Salmas. ad Vopisc. Prob.* 14. behauptet das Gegentheil schon für K. Probus Zeit, jedoch ohne genügende Beweise. Denn Numeri heißen auch andere Theile des Heeres.

6) *Amm. Marc.* 20, 4. 5. 16, 12. *cf. Tac. Ann.* 3, 11. *Hist.* 2, 22. 4, 15. 18.

7) *Zosim.* IV. 56.

schieden. So focht in dem entscheidenden Kampf um die Krone ein Gothisches Heer unter Gaines und Alarich auf seiner Seite, während die Franken seinen Gegenkaiser Eugenius unterstützten. Vergeblich war es, daß er viele dieser Hülfstruppen, um sie unschädlich zu machen, die Standquartiere mit den Legionen in Aegypten tauschen ließ [1]. Alle Kämpfe im Innern und mit den immer gewaltiger hereindringenden barbarischen Völkern wurden durch solche Hülfstruppen ausgefochten, und es war längst wahr, was Prokopius sagt: unter dem Nahmen der Bundesgenossenschaft (ξυμμαχία) beherrschten die Barbaren die Römer [2].

Germanen waren auch nicht bloß Führer der aus ihrer Nation genommenen Truppen; sie stiegen bald zu den höchsten militärischen Stellen empor, spielten am Hofe des Kaisers eine bedeutende Rolle, ja vergaben, durch ihr Volksheer unterstützt, nicht selten den Thron selbst. Am Hof K. Constantins II. waren die Franken besonders zahlreich und angesehen [3]; noch mehr bei K. Gratian, der Fränkische Fürsten mit den wichtigsten militärischen Aufträgen ehrte. Doch galten auch die Alanen viel bei ihm [4]. Nach seinem unglücklichen Ende im Kampf mit dem Gegenkaiser Maximus, giebt Theodos I. dem jungen Valentinian II. den Franken Arbogast als Magister militum zur Stütze, der auch nicht ansteht, in dessen Dienst

---

1) *Zosim.* IV. 30. *Latin. Pacat. panegyr.* 32. Auch nennt die *Notitia Orientis* mehrere Germanische Truppentheile in Aegypten.

2) *Procop. de bell. Vand.* I. 1. Er unterscheidet c. 5. und 11. φοιδεράτοι und ξύμμαχοι, ohne daß klar ist, warum?

3) *Amm. Marc.* 15, 5.

4) *A. Victor. Epit.* 47. *Amm. Marc.* 31, 10. *Zosim.* IV. 33. 35.

seine eigenen Landsleute, die Franken, zu bekriegen. Dann aber läßt er den jungen Kaiser tödten und setzt Eugenius auf den Thron, gewinnt für diesen auch durch seinen Einfluß die Unterstützung Fränkischer Völker; nach der unglücklichen Schlacht bei Aquileja aber giebt er sich selbst den Tod [1]. Und so geht es von nun an fort. Stilicho, von Vandalischem Königsstamm, regiert unter Honorius den Occident, dann gebietet der Sueve Ricimer unbeschränkt über das West-Römische Reich, setzt Kaiser ein und ab, läßt auch eine Zeitlang den Thron unbesetzt. Diese und ähnliche Thatsachen sind bekannt genug. Merkwürdig ist dabei nur dieses, daß die Germanischen Fürsten, selbst im Vollbesitz der Macht, sich an der Spitze des Heeres nur als Schildträger des Römischen Kaisers ansehen, nicht nach seiner Krone greifen, sein historisch geweihtes Ansehen, seinen friedlichen Glanz als Oberhaupt der Römer wie etwas Unentbehrliches, Unzerstörbares anerkennen, bis endlich der Herulerfürst Odoaker das eitle Blendwerk hinwegnimmt.

Ziehen wir nun die Summa, so ist das Erste dieses, was freilich auch schon Andre bemerkt haben: daß das Römische Reich nicht sowohl durch gewaltsame Eroberung von den Germanen zerstört, sondern in Folge der feindlichen Einwanderung, die wir beschrieben haben, noch ehe es zusammenfiel, in den Händen der Barbaren, ja, in Betracht des gesunkenen Bildungstandes der Römer, selbst barbarisch war. Auch ist es nicht mit einemmal zusammengestürzt, sondern zerbröckelt, indem einzelne Germanische Heerführer sich einzelner Theile bemächtig-

1) *Greg. Tur.* II. 9. *Zosim.* IV. 58.

ten, und selbst Römisch gebliebene Theile inmitten dieser neuen Staaten unter Römischen Reichsbeamten von dem Ganzen sich ablösten. Bestand das Weströmische Reich noch, oder hatte es schon aufgehört zu existiren? Wer konnte es sagen, zumal da das Oestliche den Anspruch machte, das Ganze zu sein. Es ist ja die traurige Eigenthümlichkeit kraftloser, ersterbender Zustände solche Zwittergestalten hervorzubringen oder zu dulden.

Eben solche finden wir nun auch auf Germanischer Seite in Beziehung auf das Römische Reich. Es ist keines der Germanischen Völker, die einzelne Stücke an sich rissen und neue Staaten gründeten, das nicht vorher in Bündniß oder Sold der Römer gestanden, dessen Fürsten nicht Reichswürden angenommen, aber auch keines, das nicht bei erster Gelegenheit die Treue brach und in angestammter Raub- und Mordlust über die Römer herfiel. Die Zweideutigkeit, die das Charakteristische dieser Verhältnisse bildet, ist aber nicht sowohl aus einem schlechten sittlichen Grunde abzuleiten, als aus dem innern Widerspruch, mit dem sie natürlich behaftet waren.

Das Römische Reich war mit dem ganzen Zauber, den eine höhere Culturwelt für rohe aber bildsame Völker hat, seit der ersten Begegnung am Rhein in den Gesichtskreis der Germanen getreten und übte selbst in seiner äußersten Zerrüttung, ja nach seinem Untergang eine unzerstörbare geistige Macht auf seine neuen Beherrscher aus. Daher die Erhaltung einer Römischen Nation neben der Germanischen in Einem Staate, ja es sind gleichsam zwei in einander geschobene Staaten unter Einem Könige, daher auch ein zwiefaches öffentliches und bürgerliches Recht. In der Wechselwirkung dieser beiden

Elemente zeigt sich auch das Römische vielfach übermächtig. Der Germane verachtet den Römer als seinen Besiegten, aber das Römische Wesen imponirt ihm und er eignet es sich bis auf einen gewissen Punkt an. Am Auffallendsten ist dieß bei der Religion. Schon mit dem Verlassen der heimathlichen Heiligthümer, der von Alters geweihten Stätten war freilich auch in dieser Beziehung für die Germanischen Völker eine gewaltige Umwälzung eingetreten. Um so leichter fand bei ihnen der christliche Cultus, der ein wesentliches Stück der Römischen Welt war, Eingang. Man kann sagen, daß die ersten Germanen, die sich in den Römischen Provinzen niederließen, Burgunder, West- und Ostgothen, Vandalen, an der Römischen Cultur, die sie sich nicht wahrhaft anzueignen vermochten, zu Grunde gegangen sind. Selbst der Langobardische Staat verfiel bald. Erst die Franken, von härterer Natur und durch den steten Zusammenhang mit dem Mutterlande gekräftigt, widerstanden auf die Dauer. Ihnen war es auch vorbehalten durch die Erneuerung des Weströmischen Reichs unter Carl dem Großen die erste Einigung der beiden Nationen, die anfängliche Versöhnung zweier Lebensprincipe, der alten und neuen Welt, zu Stande zu bringen.

Während im Osten das Römische Reich wirklich fortdauerte, jedoch ohne allen Zauber einer Idee, hat das im Westen erneuerte in Verbindung mit der Römischen Kirche als leuchtendes Gestirn das ganze Mittelalter hindurch die Germanische Welt ideal beherrscht. Wie viel Großes und Schönes hat es hervorgerufen! und doch müssen wir Deutsche zweifeln, ob es uns mehr Vortheil oder Schaden gebracht. Denn, indem wir unablässig

nach jenem hehren Gestirn geschaut, haben wir unsre nöthigsten Sachen versäumt, unterdessen die andern Nationen Europa's die Ihrigen wohl einrichteten. Erst der helle Mittag der letzten Jahrhunderte hat es erblassen und endlich völlig verschwinden lassen, während seine Wirkungen zum Theil noch fortdauern.

Nachtrag.

Die Kürze der Zeit, in der ich die vorstehende Arbeit ihrer äußern Bestimmung wegen vollenden mußte, entschuldigt vielleicht, daß ich ein bekanntes Zeugniß, welches die in Abschnitt II. vorgetragene Ansicht bestätigt, anzuführen vergessen habe. Es findet sich bei *Strabo* VII. 1. 3. Nachdem er von Suevischen Völkern gesprochen, die sich jenseits der Elbe zurückgezogen, fährt er fort: „Allen dort wohnenden Völkern ist es gemein, leicht die Wohnsitze zu wechseln, wegen der Einfachheit ihrer Lebensweise, und weil sie weder den Acker bauen, noch Schätze sammeln, sondern in Hütten wohnen, die nur für den Tag erbaut sind. Sie nähren sich meist von den Heerden, wie die Nomaden, denen sie auch darin nachahmen, daß sie ihr Hauswesen auf Wagen laden und mit ihrem Vieh hinziehen, wo es ihnen gefällt." Die ausschließliche Beziehung auf Suevische Völker und die Leugnung alles Ackerbaus ist nach Caesar und Tacitus nicht zuzugeben, wie denn überhaupt die Stelle den Charakter einer Nachricht aus zweiter oder dritter Hand an sich trägt.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

Bethmann-Hollweg, Moritz August <<von>>,

Über die Germanen vor der Völkerwanderung Festgabe dem Fürsten Deutscher Rechtslehrer Friedrich Carl von Savigny zur Jubelfeier des 31. Oktober 1850 überreicht

Bonn 1850